

**Hauptausschuß**

**Protokoll**

79. Sitzung (öffentlich)

9. März 1995

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.45 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Grätz (SPD)

Stenographen: Frau Zinner, Frau Niemeyer, Schrader (Federführung)

**Verhandlungspunkt:**

**Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (7. Rundfunkänderungsgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/8065

Zuschriften 11/3887, 11/3908, 11/3947, 11/4011, 11/4019, 11/4039, 11/4044,  
11/4048

Information 11/775

Der Ausschuß führt zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung durch; Beschlüsse werden nicht gefaßt.

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
sr-sto

**Angehört wurden:**

Dr. Schneider, Direktor der Landesanstalt für Rundfunk - Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten	ab S. 1
Frau Hadamik, stellv. Direktorin der Landesanstalt für Rundfunk	ab S. 5
Frau Pieper, Westdeutscher Rundfunk Köln	ab S. 10
Dr. Hoff, Westdeutscher Rundfunk Köln	ab S. 51
Doetz, Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation	ab S. 14
Böhnke, Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation	ab S. 19
Schaefer, Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk in NRW	ab S. 21
Hoffmann, Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk in NRW	ab S. 24
Driessen, Verband Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger e. V.	ab S. 28
Boll, Verband Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger e. V.	ab S. 39

\* \* \*

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
zi-pr

**Siebtens Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (7. Rundfunkänderungsgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/8065

Vorsitzender Grätz merkt einleitend an, mit dem Gesetzentwurf würden Regelungen des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991 übernommen und in den beiden Gesetzestexten dort Änderungen vorgenommen, wo die Praxis oder die technische Entwicklung im Rundfunk Bedarf gezeigt habe. Er bittet die Vortragenden, sich auf Schwerpunkte zu konzentrieren.

**Dr. Schneider (Direktor der Landesanstalt für Rundfunk - Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich will in der Tat das, was als schriftliche Mitteilung der Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk vorliegt, nicht im weiteren referieren, sondern nur ein paar Bemerkungen genereller und eine Bemerkung spezieller Art machen.

Wir sind, was die Einzelheiten und auch den Tenor der Änderungsabsichten angeht, insgesamt sehr positiv eingestellt. Der Gesetzgeber hat durchaus die Punkte herausgegriffen, die uns auch bei der praktischen Arbeit und bei einigen generellen Fragen im Moment Mühe machen und deren Fortentwicklung aus dem gegenwärtigen Gesetzestext angezeigt war.

Was die wesentlichen Veränderungspunkte - etwa §§ 3 und 71 - betrifft, läuft die generelle Tendenz unserer Einlassung darauf hinaus, daß soviel wie möglich durch die Kontrolleinrichtungen - was unsere Zuständigkeiten angeht: die LfR - und so wenig wie möglich durch die staatlichen Institutionen gemacht werden sollte. Diesen Tenor wollen wir nicht nur aus Eigeninteresse und Profilsichten, sondern im wesentlichen aus verfassungsrechtlichen Gründen stark akzentuieren. Das finden Sie in unseren Einlassungen zu § 3, in dem es um die Schiedsstellen geht, und auch zur Frage der Versuchsperspektiven am Ende des Änderungskataloges.

Zweitens. Natürlich hätten wir gern in einer Reihe von Punkten, die uns praktisch, auch materiell-rechtlich, im Augenblick große Mühe machen, Verbesserungen. Wir müssen akzeptieren, daß das ohnehin nur im Kontext von Veränderungen in einem novellierten Rundfunkstaatsvertrag der Fall sein wird. Aber wenn sich hier etwas

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
zi-pr

vorwegnehmen ließe, wären wir dafür sehr dankbar, das könnte unsere Arbeit erleichtern. Ich meine speziell § 9, zu dem wir anregen, etwas aus Gesetzestexten von anderen Ländern, die im Augenblick in Rede stehen, zu übernehmen.

Wir haben eine Reihe von in Ihren Augen womöglich kleinen, winzigen Vorschlägen, was den Komplex Lokalfunk angeht, die aber für die Praxis eine Erleichterung schafften. Sie sind aus den Erfahrungen im Umgang mit den Prozeduren und Verfahrensweisen entstanden und, wie ich glaube, in keiner Hinsicht kontrovers. Entnehmen Sie diese bitte dem hinteren Teil der Stellungnahme der Rundfunkkommission der LfR. Wir wären dankbar, wenn sie Eingang in Ihre Überlegungen finden könnten. Wir beziehen uns dabei nicht auf bereits vorgeschlagene Änderungen, wir verstehen darunter keine Alternativen, sondern Hinzufügungen genuiner Art.

Einen Punkt möchte ich eingangs noch besonders hervorheben, der in den Stellungnahmen weniger aufscheint: die Belegung der Kabelanlagen, § 4. Sie wissen sicher, daß die aktuelle Situation hierfür Handlungsbedarf produziert hat und daß wir uns überlegen müssen, wie wir mit einer Mangelsituation umgehen können. Die gegenwärtigen Vorschläge dazu würden wir zum großen Teil durchaus bejahen. Wir haben eigentlich nur einen einzigen Punkt, den wir Ihnen als Problem vorlegen müssen, weil wir ihn aus den praktischen Erfahrungen dieser Tage verschärft präsentiert bekommen.

Die Möglichkeit, ins Kabel zu kommen, ist bekanntlich an die Kategorie der sogenannten gesetzlich bestimmten Programme gebunden. Das ist bisher nicht problematisch gewesen, weil die Zahl der verfügbaren Plätze größer war als die Nachfrage. Das kippt im Moment. Die Neuzulassungsanträge und die bereits - fast - ausgefertigten Lizenzen werden dazu führen, daß die letzten Plätze im Kabel belegt werden. Wir müssen uns darauf einstellen, daß in der Frage, ob gesetzlich bestimmte Programme noch eingespeist werden können, nur eine Lösung gefunden werden kann, wenn jetzt im Kabel Sendende herausgenommen werden. Das hat nach aller Erfahrung zur Folge, daß wir in eine lange gerichtliche Strecke einmünden. Ich wiederhole mich hier: Der Rechtsweg ist die einzige Strecke, die in Zeit gemessen wird - wir rechnen mit vier bis sechs Jahren in den Einzelfällen. Das bedeutet, daß wir Verfahrensweisen entwickeln müssen, die nicht dazu führen, daß gegenwärtig ausgegebene Lizenzen faktisch wertlos werden, die aber gleichzeitig sicherstellen, daß für die Veranstalter Sicherheit im Kabel auch ein Wert bleibt.

In diesem Zusammenhang spielt für uns eine Rolle - das möchte ich im Sinne des Speziellen noch nachtragen -, ob die Kategorie der gesetzlich bestimmten Programme mit einer so stark angefüllten Prerogative im Hinblick auf die Einspeisung wirklich die letzte Überlegung sein sollte. Uns würde es nicht nur besser gefallen, sondern damit könnte man vermutlich auch mit Neuzulassungen angemessener umgehen, wenn die Vielfaltskategorie an die Spitze der Überlegungen träte. Das

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
zi-pr

machte die Arbeit konkret zwar sehr viel schwieriger, weil dann Abwägungen vorzunehmen wären und nicht stur vollzogen werden könnte, aber damit würde man der - zunächst fiktiven, möglicherweise aber irgendwann realen - Lage gerechter, daß wir aufgrund der Attraktivität der Kabel in diesem Land, die ohnehin zu einer Fokussierung, was die Lizenz angeht, geführt hat, vermutlich so viele gesetzlich bestimmte Programme bekommen, daß wir, wenn wir diese bedient haben, die Sache abschließen können. Das kann nicht im Sinne des Erfinders sein. Das ist ein Punkt, der uns über das, was wir Ihnen vorgelegt haben, hinaus zunehmend noch Kopfzerbrechen bereitet.

Man wird vermutlich keine runde Formulierung finden, die dem Gesichtspunkt der gesetzlich bestimmten Programme gerecht wird, der jetzt etwas ausführlicher materialisiert wird, was Standort der Firmen und ähnliches einerseits und eine publikumsbezogene Vielfaltentscheidung andererseits angeht. Da bleiben Reste. Wer glaubt, es gäbe eindeutige Lösungen, würde sich verheben. Trotzdem geben wir zu bedenken, ob in diesem Kontext im Verfolg der Änderungsvorschläge, die auf dem Tisch liegen, noch eine Zuspitzung in dieser Hinsicht möglich ist, die es in der Praxis nicht dazu kommen läßt, daß wir - falsch oder richtig - alle Antragsteller einspeisen und Veranstalter herausnehmen müssen, nur weil die Kategorie "gesetzlich bestimmt" angewandt werden muß.

Soweit meine einleitenden Bemerkungen zur allgemeinen Einschätzung und ein paar Konkretisierungen. Wir sind hierhergekommen, um Ihnen für Fragen zur Verfügung zu stehen. Noch einmal: Was die Lokalfunkseite angeht, wären wir dankbar, wenn Sie unsere Vorschläge einfach übernehmen könnten. Das hat nichts Usurpatorisches, sondern lediglich Konsultatives. Alles andere rührt an den Kern der Grundauffassung.

**Abgeordnete Langenbruch (SPD):** Herr Dr. Schneider, Sie haben ausgeführt, daß Sie einen gewissen Widerspruch in der Vielfaltssicherung oder in den gesetzlich bestimmten Programmen sehen. Können Sie anhand der jetzt zugelassenen und der noch zu erwartenden gesetzlich bestimmten Programme erläutern, wie sich das im Konkreten darstellen kann?

**Dr. Schneider:** Mit einer gewissen fiktiven Komponente versehen kann man das sicher machen. Wir kennen ja die Programme, die wir dabei sind zuzulassen, als konkrete Programme auch noch nicht. Wir müssen nach Papierform entscheiden. Das macht bei Fernsehprogrammen am Ende natürlich keinen Sinn, aber es geht nicht anders.

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
zi-pr

Ich denke, Frau Abgeordnete, daß die gegenwärtig vorliegenden Anträge gerade eben noch sowohl dem Ansatz der gesetzlich bestimmten Programme als auch dem Vielfaltsgesichtspunkt entsprechen. Aber ich besorge, daß es problematisch wird, wenn wir es mit mehr als denen, die im Augenblick beschlußreif auf dem Tisch liegen, zu tun bekommen. Ich will Ihnen das an einem konkreten Beispiel erläutern:

Wenn wir, wie uns ins Haus steht, über einen Fernsehkanal beschließen müssen, der Wetter und Reise als Programmcharakteristika hat und die Kabelanlagen - das ist die Hypothese - wären voll, wovon wir nach der gegenwärtigen Lizenzierungslage ausgehen müssen, müßten wir nach der gesetzlichen Grundlage, wie sie im Moment gedacht ist, einen Veranstalter aus dem bisherigen Korb der 28 plus 3 Hyperbandpositionen herausnehmen. Nun wäre unter den Sendern, die nach Vielfaltsgesichtspunkten im Kabel sind, vermutlich keiner, den wir herausnehmen könnten, weil ein Wetterkanal natürlich den Vielfaltsgedanken im Kern nicht bedienen wird. Trotzdem wären wir genötigt, etwas zu veranlassen. Ich lasse die Gerichtsstrecke einmal weg. Einer muß heraus, aber welchen nehmen wir? Das ist eine schwierige Entscheidung. - Das verbirgt sich hinter dem Vollzug.

**Abgeordnete Hieronymi (CDU):** Herr Dr. Schneider, die Überbelegung im Kabel ist ja kein NRW-spezifisches Problem. Es wäre sinnvoll, wenn es Überlegungen der DLM gäbe, hier zu vergleichbaren Rahmenbedingungen in den verschiedenen Bundesländern zu kommen. Können Sie uns Hinweise geben, wie wir das in das nordrhein-westfälische Gesetz integrieren können?

**Dr. Schneider:** Frau Hieronymi, wir haben in der DLM sehr lange über diese Frage gesprochen. Die Initiative, ob wir angesichts einer regional völlig verschiedenen gesetzlichen Ausgangslage zu gemeinsamen Vorgehensweisen kommen können, ging speziell von uns aus. Das Ergebnis der Prüfung war, daß wir gemeinsame Verfahren unterhalb gesetzlicher Festlegungen verabreden können, das heißt Verfahren darüber, wie wir die Überprüfung von Kabelbelegungen vornehmen, zum Beispiel durch Anhörungen. In der Frage der Vielfaltproblematik werden wir aufgrund der gegenwärtig sehr differierenden gesetzlichen Grundlagen wahrscheinlich nicht weiterkommen. Da können wir wenig machen. Mir wäre lieber, wir hätten da mehr Spielraum.

In diesem Zusammenhang wirkt sich natürlich wieder die Frage der gesetzlichen Bestimmung aus. Und es gibt unterschiedliche Größen in den Kabelanlagen. Wir haben in den neuen Bundesländern relativ wenig Kabelentwicklung, dafür sehr viel direkt Abstrahlende; da gibt es damit kein Problem. Es gibt sehr moderne Kabelanlagen, die Platz genug haben. Es gibt aber auch sehr alte, die bei zehn aufhören.

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
zi-pr

Da ist eine bundesweite Regelung ausgeschlossen. Ob ein Rundfunkstaatsvertrag dabei etwas ändern könnte? Ich denke ja, aber wann bekommen wir ihn? Wir brauchen jetzt eine Grundlage, auf der wir handeln können.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE):** Herr Schneider, ich komme auf § 3 zurück, einem Schwerpunkt der Änderungen. Wir haben bei der alten Änderung des Landesrundfunkgesetzes sehr intensiv darüber diskutiert, wie wir mit den Übertragungskapazitäten umgehen. Wir hatten den Grenzwert von 4 000 Watt Strahlungsleistung angegeben; Übertragungskapazitäten über dieser Leistung sind vorrangig zur Verbreitung von öffentlich-rechtlichem Hörfunk, Übertragungskapazitäten bis zu dieser Leistung sind zur Nutzung durch lokale Hörfunkveranstalter zuzuordnen. Wie stehen Sie zu der Änderung, daß die Grenze 4 000 Watt durch eine andere Regelung ersetzt werden soll?

**Dr. Schneider:** Das ist eine Rechtsfrage. Die technologische Entwicklung wird zu akzeptieren sein. Für uns entscheidend ist die Frage, wie das im Konfliktfall geregelt wird und welche Rolle wir dabei spielen. Dazu haben wir einen kleinen feinsinnigen Vorschlag gemacht.

**Frau Hadamik (Stellvertretende Direktorin der Landesanstalt für Rundfunk):** Das System, das bei der Zuweisung von Frequenzen Anwendung findet, ist sehr logisch und nachvollziehbar. Es wird gesagt: Es besteht ein Vorrang für die Grundversorgung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Wenn sie gesichert ist, sollen beide Seiten - der öffentlich-rechtliche und der private Rundfunk - gleichberechtigt berücksichtigt werden. In besonderem Maße ist die flächendeckende Versorgung des Lokalfunks zu gewährleisten. Letzteres können wir aus unserer Sicht nur begrüßen.

Unser Punkt, den Herr Schneider angesprochen hat, ist in der Tat das Verfahren der Frequenzzuweisung. Wir sagen: Es ist besser als das frühere Verfahren; denn die Möglichkeit, daß sich jetzt der WDR und die LfR an einen Tisch setzen - was wir vorher auch schon getan haben, aber die Möglichkeit wird jetzt gesetzlich verbrieft -, ist eine gute Lösung, weil sie einen angemessenen Interessenausgleich gewährleistet. Das Problem ist, daß die Landesregierung nach wie vor das Letztentscheidungsrecht hat, und zwar durch Rechtsverordnung. Andere Gesetze - darauf weisen wir in unserer Stellungnahme hin - haben andere Verfahren, zum Beispiel ein Schiedsverfahren. Für dieses Letztentscheidungsrecht können durchaus sachliche Gründe sprechen, problematisch ist aber, daß es durch Rechtsverordnung erfolgt. Insofern besteht nur die Möglichkeit, zum Bundesverfassungsgericht zu gehen. Wir haben also nur die Möglichkeit, die Zuweisung im Wege der Verfas-

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
zi-pr

sungsbeschwerde zu überprüfen. Was wir brauchen, ist eigentlich ein justitierbarer Exekutivakt, der den Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, zu den Gerichten zu gehen und nicht erst zum Bundesverfassungsgericht. Das ist der zentrale Ansatzpunkt unserer Stellungnahme.

**Abgeordneter Hellwig (SPD):** Herr Dr. Schneider, ich möchte zwei Punkte ansprechen. - Die LfR fordert zum einen kartellähnliche Befugnisse und beantragt eine Veränderung des § 9 Landesrundfunkgesetz. Nun gibt es Stimmen, die sagen, dies sei Sache des Staatsvertrages, hier müßten in allen Ländern dann einheitliche Regelungen vorhanden sein, damit es durch eine zusätzliche Verschärfung in bestimmten Bundesländern nicht zu einem Wettbewerbsnachteil bei Standortfragen kommt. Können Sie uns sagen, wie die Landesrundfunkanstalt Nordrhein-Westfalen dazu steht?

Zum anderen haben Sie einen Vorschlag zu § 24 Abs. 4 - Offene Kanäle - gemacht. Auch hier im Hauptausschuß ist oft über - in Anführungsstrichen - Mißbrauch bei der Nutzung von Offenen Kanälen gesprochen worden, Stichpunkte: Selbstdarstellung, Eigenprofilierung, Verwendung von Programmen in verschiedenen Gebieten. Können Sie uns auch dazu noch einiges sagen?

**Dr. Schneider:** Zu Ihrer ersten Frage, Herr Hellwig. - Was die Situation im Kontext des § 9 angeht, sind wir in der Tat der Meinung, daß die hier zu treffenden materiellen Neuregelungen einem Rundfunkstaatsvertrag vorbehalten sein müssen, wenn man den ganzen Bereich zusammennimmt. Sie kennen ja auch die Diskussion, die darüber seit einiger Zeit öffentlich geführt wird. Die Frage ist, ob man von dem, was dabei in Rede steht, etwas vorwegnehmen kann, ohne dadurch eine Schiefelage zu erzeugen für eine Situation, in der alle zusammen etwas entscheiden müssen und einer sagen würde: Aber in meinem Gesetz steht es so! - Ich will Ihnen ein praktisches Beispiel nennen:

Im schleswig-holsteinischen Vorschlag, der inzwischen von Kollegen Bethge rechtsgutachterlich für PRO 7 besprochen ist, steht, daß verwandtschaftliche Beziehungen - ich nenne keine Namen - konzentrationsrechtlich relevant sind. Nehmen wir an, eine Tochter von Herrn Bertelsmann - ich meine das im fiktiven physischen Sinne - stellt hier einen Antrag und wir müßten ein Zulassungsverfahren in Gang setzen. Wir hätten es dann auf der Ebene der Abstimmung darüber mit völlig unterschiedlichen Gesetzen zu tun. Davon halten wir am Ende nichts, sondern das sollte sozusagen aus einer Hand heraus formuliert und beschlossen werden.

Trotzdem bleibt die Überlegung: Kann man etwas vorwegnehmen? Ich denke, man kann am ehesten im Hinblick auf die Instrumente etwas vorwegnehmen. Das ist im

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
sr-sto

übrigen auch in der öffentlichen Debatte nicht kontrovers. Wenn da etwas möglich wäre, würde das unserer Arbeit außerordentlich helfen. - Zum zweiten Punkt Frau Hadamik.

**Frau Hadamik:** Zum Bürgerfunk möchte ich generell voranstellen, daß es im Hinblick auf Bürgerfunkbeiträge kein generelles Problem des Mißbrauchs gibt. Seit Beginn des Bürgerfunks sind 60 000 Beiträge über den Äther gelaufen. Von diesen 60 000 Beiträgen sind nur 214 in dem Sinne strittig gewesen, daß zwischen der Veranstaltergemeinschaft, die diesen Beitrag ausstrahlen muß, und der Gruppe, die den Beitrag produziert hat, Streit bestanden hat und diese Fälle der LfR vorgelegt worden sind. Wenn man diese 214 strittigen Beiträge auf die Gesamtzahl von 60 000 umrechnet, ergeben sich ganze 0,4 %. Von diesen 214 Zurückweisungen war die Hälfte unberechtigt.

Gleichwohl gibt es in Einzelfällen Probleme. Ein Problem sieht wie folgt aus, und dazu machen wir einen Vorschlag: daß Gruppen einen Musikbeitrag aus dem Bereich der modernen oder aber auch der klassischen Musik einfach im Bürgerfunk mit einer kurzen Anmoderation abspielen. Dazu haben wir gesagt: Das Charakteristikum im Bürgerfunk besteht doch darin, daß die Bürger vor Ort selber gestalterische Elemente einbringen. Wir haben deshalb solche Beiträge zurückgewiesen. Damit sind wir vor Gericht aber nicht durchgekommen; denn die Gerichte haben uns gesagt: Das steht so nicht im Gesetz.

Deshalb bitten wir den Gesetzgeber, in das Gesetz eine Formulierung zur Definition von Bürgerfunkbeiträgen aufzunehmen, die sagt, daß es Beiträge sein müssen, die von den im Verbreitungsgebiet tätigen Gruppen selbst hergestellt werden - das ist klar und ergibt sich jetzt schon aus dem Gesetz -, eigenständig gestaltet werden und für das Verbreitungsgebiet originär bestimmt sind. Damit wird ausgeschlossen, daß Beiträge einfach übernommen und im Verbreitungsgebiet ausgestrahlt werden.

**Abgeordnete Langenbruch (SPD):** Ich möchte noch einmal auf meine erste Frage zurückkommen. - Herr Dr. Schneider, sehen Sie einen eklatanten Widerspruch in der Bestimmung, daß solche Programme für das Kabel vorrangig zugelassen werden sollten, die ihren Produktionsstandort in Nordrhein-Westfalen haben? Meinen Sie, das sei so widersprüchlich zu dem Gesamthandling im Bundesgebiet, daß man darauf verzichten sollte, oder meinen Sie nicht, daß auch das dem Vielfaltsanspruch gerecht wird?

**Dr. Schneider:** Ich bin überhaupt nicht der Meinung, daß wir mit dem als Kampfvokabel benutzten Begriff der Standortpolitik ein Problem hätten. Es ist für mich

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
sr-sto

völlig selbstverständlich, daß jemand, der hier eine erste Zulassung beantragt, auch seinen Firmensitz in dieses Land verlegt. Man kann es sicher auch anders machen, aber das hat eine gewisse Logik.

Es gibt einen Widerspruch erst dann, wenn aufgrund bestimmter Quanten, mit denen wir rechnen müssen, eine Situation entsteht, wo Sie jeden gesetzlich Bestimmten zuungunsten solcher hineinnehmen müssen, die dem Gesamtangebot im Kabel etwas Gutes täten. Dafür gibt es - ich habe das eben schon gesagt - keine saubere Lösung.

Ich würde also nicht den Begriff der Standortpolitik im Sinne von "Wollen wir gar nicht haben" wegnehmen; das ist gar nicht die Absicht. Aber es wäre für die LfR und die Praktikabilität eines Vorgangs zu wünschen, wir hätten hier - ich sage es einmal rechtsuntechnisch - eine etwas weichere Instrumentenlage, mit der wir auch Fälle abgreifen könnten, bei denen wir nicht nach dem Prinzip verfahren müßten: Gesetzlich bestimmt schlägt alles. - Das ist der Punkt.

Ich habe dafür keine Lösung, weil ich mir zum Glück die Gesetzestexte auch nicht im einzelnen überlegen muß. Ich kann nur das Problem annonciieren, und das ist eines. Wenn es gelänge, eine Formulierung für das Gesetz zu finden, die es der LfR einräumen würde, Vielfaltsgesichtspunkte in einer gewissen Gleichberechtigung mit standortpolitischen oder standortpraktischen gesetzlichen Bestimmungen zu sehen, wäre das das, worauf ich mich im Moment kaprizieren würde. Wenn das ginge, wäre das gut.

**Frau Hadamik:** Ich möchte das Problem auf folgenden Punkt bringen: Wir haben im kooperativen Föderalismus die Verpflichtung, daß Programme, die in einem Bundesland zugelassen sind, auch in den anderen Bundesländern verbreitet werden. Mit dieser Verpflichtung kollidiert die absolute Verpflichtung, hier zugelassene Programme in das Kabel einzuspeisen, und zwar auch in einer Engpaßsituation. Das bedeutet, daß jedes zugelassene Programm, gleichgültig, wie es inhaltlich aussieht, einen absoluten Vorrang hat und damit Programme, die in anderen Bundesländern zugelassen worden sind, nicht mehr eingespeist werden können, weil sie nachrangig sind.

Wir wollen, daß wir unter dem Gesichtspunkt des kooperativen Föderalismus auch Programme, die anderswo zugelassen sind und vielfältiger sind als ein bei uns zugelassenes Programm, weiterhin im Kabel belassen können. Wir wollen hier sozusagen unter Vielfaltsgesichtspunkten eine Entscheidungsmöglichkeit haben.

Die wäre zum Beispiel dann gegeben, wenn der Gesetzgeber sagen würde: Absoluten Vorrang haben die gesetzlich bestimmten Programme im Sinne der für das Ver-

breitungsgebiet bestimmten öffentlich-rechtlichen Programme. Absoluten Vorrang haben die in Nordrhein-Westfalen terrestrisch zugelassenen Programme; denn diese Programme haben eine Vielfaltentscheidung durchlaufen. Wer hier zugelassen worden ist, ist vielfältiger als andere. Dann kommen die Satellitenzulassungen. Sie haben die Besonderheit, daß eine Vielfaltabwägung nicht stattfindet. Jeder, der einen Antrag stellt und die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen erfüllt, bekommt die Zulassung. Hier müßte man sagen: Die Programme, die eine Satellitenzulassung haben, haben nur dann Vorrang, wenn sie vielfältiger sind als anderswo zugelassene herangeführte Programme. - Das ist unser Petikum.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist der Aspekt des Bestandsschutzes. Gegenwärtig sieht es so aus, daß, wenn ein Veranstalter einen Antrag auf Zulassung in Nordrhein-Westfalen stellt, das ganze Verfahren der Kabelneubelegung sofort neu beginnen muß, weil dieser Vorrang absolut ist. Wenn jetzt jemand aus dem Kabel herausfällt, geht es zum Teil auch um Existenzfragen für den jeweiligen Veranstalter. Deshalb muß man überlegen, ob man die unter Vielfaltgesichtspunkten notwendigen Abwägungsentscheidungen nicht in Abständen von vier, fünf oder drei Jahren - darüber kann man reden - treffen sollte, um zu verhindern, daß, sobald jemand eine Zulassung bekommt, die Kabelbelegung neu geordnet werden muß.

**Dr. Schneider:** Ich möchte noch hinzufügen, daß wir hier über ein Problem reden, das sich in fünf Jahren vermutlich erledigt hat. Wir reden über eine aktuelle Situation, mit der wir umgehen müssen. In einigen Jahren sind andere technologische Voraussetzungen, und dann hat sich dieses Problem vermutlich erledigt.

**Abgeordnete Langenbruch (SPD):** Es geht darum, daß wir nicht jedes Jahr erneut über dasselbe Problem reden wollen, sondern jetzt schon die Weichenstellung für die Zukunft vornehmen. Sie haben die technische Seite gerade angesprochen. Ist es nicht so, daß wir auch jetzt noch in vielen Bereichen freie Plätze im Kabelnetz haben, die noch nicht genutzt sind, daß wir auch noch Möglichkeiten auf dem Breitband haben und daß jetzt schon Möglichkeiten bestehen, stärker zu komprimieren, als es bisher getan wird, so daß sich jetzt nicht die Frage stellt, ob die wenigen Spartenprogramme - sie sind im Bundesgebiet auf eine kleine Anzahl zusammengeschmolzen - eingespeist werden können, sich das Problem gar nicht so drängend darstellt, wie es in der Presse zum Teil dargestellt wird, und man im Grunde genommen mit der Gesetzesvorlage leben könnte?

**Dr. Schneider:** Frau Langenbruch, es ist sicher eine absichtsvolle Dramatisierung in der Öffentlichkeit im Gange. Diese kommt natürlich nicht aus den Ländern, in denen zugelassen wird, sondern aus denen, in denen nicht zugelassen wird. Leider

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
sr-sto

haben wir eine solche Situation zwischen denen, die zulassen, und denen, die zusehen. Das ist ungut, aber das können wir von uns aus nicht ändern. Niemand kann von uns erwarten, daß wir diejenigen, die bei uns Lizenzanträge stellen, bitten, zur nächsten Tür zu gehen. Das ist keine vernünftige Handlungsweise.

Sie fragen nach der Kabelkapazität. Auch das wird in der öffentlichen Diskussion, die immer generalisiert, im Kern nur sehr unzureichend wiedergegeben. Wir haben in unserem Lande eine Reihe von Kabelanlagen, über die wir nicht zu reden brauchen, weil in ihnen Platz genug ist. Wir haben andere, die voller sind. Das ist unterschiedlich, das können Sie nur von Station zu Station im Einzelfall prüfen. Wir sind im Moment dabei, das zu tun. Wir müssen es tun, weil wir Anträge haben, Lizenzen herauslegen und die Betroffenen letztendlich auch im Kabel bedienen müssen. Wer hierauf eine generelle Antwort geben wollte, würde sich völlig überheben. Das ist nur in Einzelaufspießungen zu entscheiden. Es gibt Kabelanlagen, die relativ voll sind - beispielsweise in Bonn und Köln -, es gibt welche an den Grenzen zu anderen Bundesländern, die das ARD-Programm zum Teil noch dreimal drin haben. Das müßte man bereinigen; davon hat niemand einen Schaden. Das ist also sehr unterschiedlich. Mir gefällt die Behauptung, die ich in diesen Tagen lese, auch nicht, daß das Herauslegen von Lizenzen für denjenigen, der sie bekommt, im Grunde eine wertlose Veranstaltung ist. Das ist Unfug.

**Vorsitzender Grätz:** Ich möchte die erste Runde abschließen. Es besteht am Ende noch die Möglichkeit, die LfR in Fragen einzubeziehen.

Wir kommen zum Statement des Westdeutschen Rundfunks Köln, vertreten durch Frau Pieper und Herrn Dr. Hoff. Bitte sehr.

**Frau Pieper (Westdeutscher Rundfunk Köln):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte mit einer Information von gestern beginnen: Das Bundesverfassungsgericht wird sein Urteil zur Fernsehrichtlinie am 23. März, 12 Uhr, verkünden. Das ist eine wichtige Standortbestimmung für die Landesgesetzgeber bezüglich der Teilhabe an der Bundesgesetzgebung. Ich würde anraten - ich glaube, das ist im Zeitrahmen auch enthalten -, daß dieses Urteil noch Eingang in das Gesetzgebungsverfahren zum 7. Rundfunkänderungsgesetz findet.

Nun zu den Einzelheiten! Zum ersten: Das WDR-Gesetz ist nach meiner und, wie ich glaube, auch des Landesgesetzgebers Einsicht inzwischen weitgehend ausgereift. Die Veränderungen, die vorgesehen sind, betreffen zum Beispiel den Jugendschutzbeauftragten. Er ist seit Ende 1994 im WDR schon etabliert. Der Jugendschutz war im übrigen stets eine Aufgabe, die wir im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sehr ernst genommen haben. Der Gesetzentwurf ist insoweit eine Bestätigung

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
sr-sto

dieses Auftrags.

Auch die Straffung des Programmbeschwerdeverfahrens wird zu dessen Effizienz beitragen.

Ich komme nun zu den beiden Bitten, die der WDR vorgetragen hat, zunächst hinsichtlich einer Vereinfachung des Beschlußverfahrens bei Sachbeschlüssen, auch ein Wunsch, den der Rundfunkrat des WDR vortrug. Wir hätten gern eine parlamentarische Übung; denn bisher wirkten Enthaltungen bei Beschlußfassungen faktisch wie Gegenstimmen - ein fast nicht durchführbares Verfahren. Wir bitten um die parlamentarische Übung.

Der zweite Punkt, um den wir bitten, ist die Veränderung des § 54. Wir hätten gern eine Erweiterung um § 72 des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW - neu. Dies hat den verfassungsrechtlichen Hintergrund, daß das Letztentscheidungsrecht des Intendanten bei programmprägenden Mitarbeitern gegeben sein muß. Es geht bei Kündigungen um die Verlängerung von einer Dreitagesfrist auf eine Einwochenfrist. Damit ist eine Kündigung im programmprägenden Bereich praktisch nicht mehr möglich. Das wäre praktisch eine Gesetzesanpassung an die Verfassungsgerichtsrechtsprechung. Beim ZDF wie auch bei den privaten Rundfunkveranstaltern ist die Dreitagesfrist gegeben. Für den WDR ist es eine erhebliche Erschwernis, sich im programmprägenden Bereich von einem Mitarbeiter zu trennen.

Eine weitere Bitte lautet, die Paragraphenfolge im WDR-Gesetz nicht zu ändern. Das wäre zwar rechtsästhetisch gerechtfertigt, würde für den WDR aber erhebliche Kosten mit sich bringen, weil wir die gesamten untergesetzlichen Regelungen - ein dickes Paket - ändern und alle Formblätter anpassen müßten. Der WDR lebt lieber mit Untergruppierungen a), b), c) und d) als mit einem rechtsästhetisch schöneren Gesetz. Es käme im Sender auch zu gewissen Unsicherheiten, weil man sich an die Paragraphen gewöhnt hat.

Nun komme ich zum Hauptansatzpunkt, dem LRG NW und dem dort formulierten Frequenzverfahren, das von Herrn Schneider und Frau Hadamik auch schon angesprochen worden ist. Wir begrüßen, daß das Hamburger Modell übernommen worden ist. Es ist sinnvoll, daß man sich im Frequenzbereich einigt. Allerdings muß ich sagen, daß das Element der Zuteilung, wie es auch schon Herr Schneider angebracht hat, in dem Zeitpunkt, in dem eine solche Vielfalt an Sendern vor Ort zugelassen werden soll, nicht per Rechtsverordnung, sondern wie in Hamburg auch - man sollte dieses Modell insgesamt übernehmen - als justitierbarer Verwaltungsakt gestaltet werden sollte. Hier wäre nach unserem Vorschlag, der dem Gesetzgeber auch schriftlich vorliegt, § 3 Abs. 4 und 5 zu bereinigen. Ich kann nur nachdrücklich befürworten, daß hier jetzt insgesamt eine der Verfassungsgerichtsrechtsprechung entsprechende Regelung getroffen worden ist - zu Einzelheiten komme

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
sr-sto

ich noch -, daß man von den rein technischen Abgrenzungen heruntergegangen ist.

Ich habe nur einen Ansatzpunkt bei § 3 Abs. 4 und 5; das ist die Problematik öffentlich-rechtlicher Rundfunk im Verhältnis zum lokalen privaten Rundfunk. Hier hat es eben eine interessante Äußerung der LfR gegeben, die von einer Gleichrangigkeit im Bereich des Funktionsauftrags bei öffentlich-rechtlichem Rundfunk und Lokalfunk ausging. Dies ist aus dem Gesetzestext nicht zu erkennen. Der Gesetzestext geht in Abs. 4 erst von der Sicherstellung der Grundversorgung und dann von der Sicherstellung flächendeckenden lokalen Rundfunks aus und kommt dann erst in Abs. 5 zu dem Kriterium Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der dann sozusagen nachrangig wäre.

Die Auslegung, die die LfR vornimmt, würde meines Erachtens der verfassungsrechtlichen Situation entsprechen, wenn im 4. Rundfunkurteil, dem sogenannten Niedersachsen-Urteil, aus dem Jahre 1987, im 6. Rundfunkurteil, dem NRW-Urteil, aus dem Jahre 1991 und im 8. Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichts nicht ausdrücklich gesagt worden wäre, daß Frequenzzuordnung zum Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und nicht nur zur Grundversorgung gehört. Dies bekommt vor der Problematik der ARD-Debatte noch einmal eine ganz besondere Bedeutung. Wenn es so ist, wie aus Bayern verkündet wird, daß die Grundversorgung statisch zurückgeschnitten werden soll, während das Verfassungsgericht von einer dynamischen Bestands- und Entwicklungsgarantie ausgeht, die von den Gremien natürlich festgelegt und sorgfältig der KEF vorgelegt sein muß, und Bayern verlauten läßt, daß der Ausschluß von den neuen Techniken geschehen sollte, würde das den Ausschluß des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von der zukünftigen Entwicklung bedeuten und uns zum Nischenfunk machen. - Dies ist, wie ich weiß, hier nicht gewollt. Ich mache nur auf das Problem aufmerksam. Ich meine, daß der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und nicht allein die Grundversorgung angesprochen werden sollten.

Nächster Punkt - ich spreche es ganz offen an -: die Problematik VOX. Es ist hier eine interessante Verbindung zwischen der Streichung des § 7 Abs. 4 und dem § 69 festzustellen. Zum einen wird die Zulassung Westschienenveranstalter ganz einfach aus dem Gesetz herausgenommen. In § 8 wird dann eine Zulassungsverlängerung um fünf Jahre vorgesehen, und in § 69 liegt die Zementierung des Status quo. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß dies bei einem nur befristet festgelegten Sender namens VOX mit massiver australisch-amerikanischer Beteiligung vielleicht doch nicht der ganz richtige Weg ist.

(Abgeordneter Arentz [CDU]: Das kann man so sehen!)

Außerdem möchte ich sagen, daß sich die FCC in den USA einer solchen Begrenzung ihrer eigenen Kompetenzen niemals begeben würde. Warum soll nicht nach

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
sr-sto

fünf Jahren die Lizenzierung überprüft werden, warum sollen nach fünf Jahren nicht die bisherigen exakten Vorgaben, wie wir dies mit dem Hauptausschuß in den USA gehört haben, und die Kriterien nochmals neu gesichtet werden? Warum soll nicht gefragt werden, ob sich die Gesellschaftsstrukturen verändert haben? Ich würde eine solche generelle Zulassung im Sinne eines effizienten dualen Rundfunksystems nicht befürworten wollen.

(Abgeordneter Wendzinski [SPD]: Es kann auch umgekehrt sein: um weitere Lizenzen zu verlagern!)

- Auch das ist möglich.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch auf eine neue Entwicklung in der EG hinweisen. Es gibt seit neuestem ein Grünbuch zur Informationsgesellschaft. Darin werden die Universaldienste angesprochen, die erst einmal vom Technologisch-Telekommunikationsmäßigen her beleuchtet, dann aber auch um die Inhalte erweitert werden sollen. Das heißt, daß auch in Brüssel eine Veränderung vorgesehen ist, die die Länder in ihre Überlegungen einbeziehen sollten.

Ich komme zum § 41. Hierzu ist zu sagen, daß es sich aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks um die Rangfolge für die dritten Programme handelt, ein Problem, das jetzt in mehreren Kabelnetzen virulent geworden ist. Hier habe ich mit Freude gehört, daß der Vielfalts Gesichtspunkt - für das gesetzlich bestimmte Programm ist das im Lande Nordrhein-Westfalen ja klar - für die herangeführten Programme problematisch würde; denn es ist nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine Gleichstellung von inländischen und ausländischen Rundfunkprogrammen. Hier müßte - wir legen das gern vor, wenn der Gesetzgeber das wünscht - das Vielfaltskriterium der dritten Programme noch einmal deutlich gemacht werden. Es ist doch sehr gut, daß sich die Bayern ein bißchen über Nordrhein-Westfalen informieren können und die Nordrhein-Westfalen auch ein bißchen über das Saarland wissen. Ich bitte hier zu berücksichtigen, daß die dritten Programme nicht herausfallen sollten.

Ein letzter Punkt betrifft § 72 des LRG NW. Wir begrüßen die Modellversuche für die neuen Technologien, und der WDR beteiligt sich daran auch. Nur: Man muß den Zusammenhang mit der Neuformulierung des § 29 Rundfunkstaatsvertrag sehen, der jetzt auch die Finanzierung weiterer Infrastrukturmöglichkeiten für lokalen und regionalen Rundfunk vorsieht. Ich sehe es so, daß aus diesen 2 % sicherlich Infrastrukturmaßnahmen finanzierbar sind; bei Programmförderung Privater durch öffentlich-rechtliche Gebühren hätte ich große Bedenken. Wenn hier erhebliche Mittel abfließen, würde dies der Filmförderung Nordrhein-Westfalen nicht mehr zugute kommen; denn die Rückflüsse aus der LfR sind beim WDR ein durchlaufenden Posten, der nach § 48 a WDR-Gesetz der Filmstiftung NRW zufließen. Ich

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
sr-sto

bitte den Gesetzgeber, diese Güterabwägung vorzunehmen. - Soweit meine Vorschläge.

**Vorsitzender Grätz:** Ich schlage vor, die drei Gruppen, die wir noch haben, durchzugehen, um dann eine große Frage- und Diskussionsrunde zu machen.

Ich habe am Anfang vergessen zu erwähnen, daß wir auch drei Sachverständige, Herrn Bethge, Herrn Starck und Herrn Schneider, um Stellungnahmen gebeten hatten. Sie haben alle drei abgesagt, weil, wie ich vermute, bei der Materie nicht so sehr wissenschaftlicher Sachverstand gefragt ist. Es gibt des weiteren einige Zuschriften von Adressaten, die nicht geladen sind, nämlich vom DeutschlandRadio, von NBC, Super Channel, und von der Deutschen Telekom. Sie liegen den Abgeordneten schon vor. Überexemplare liegen aus.

Es geht dann weiter mit dem Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation. Bitte schön, Herr Doetz.

**Herr Doetz (Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V.):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Mißt man den Entwurf an der Prämisse, ein funktionierendes duales Rundfunksystem zukunftsweisend festzuschreiben zu wollen, ist nach unserer Auffassung zum Beispiel die Rangfolgeregelung besonders positiv hervorzuheben. Nachhaltig kritisiert werden aus unserer Sicht die mangelnde Staatsferne bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten, also § 3, die unserer Meinung nach nicht ganz klar gefaßten Bestimmungen, was den Hauptsitz im Zusammenhang mit der Erteilung von Zulassungen betrifft, und besonders der § 72, was die Regelung der Modellversuche angeht. Eine ausführliche Stellungnahme werden wir Ihnen schriftlich überreichen. Da sie noch nicht vorliegt, einige Anmerkungen zu den angesprochenen Punkten:

**Zur Zuordnung der Übertragungskapazitäten:** Wir begrüßen als VPRT grundsätzlich den Wegfall der isolierten Regelung, nach der die Zuweisung von Hörfunkübertragungskapazitäten lediglich nach technischen Aspekten entweder an den WDR oder an Private zu erfolgen hatte. Das heißt, daß jetzt gemeinsam mit den Fernsehfrequenzen ein Verfahren eingeführt werden soll, wonach die zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten durch Rechtsverordnung der Landesregierung zugewiesen werden. Im Falle der Nichteinigung zwischen LfR und WDR hinsichtlich der Verteilung von Übertragungskapazitäten, nach unserer Auffassung die Standardsituation, soll die Landesregierung selbst die Zuweisung vornehmen. Obwohl nicht ausdrücklich erwähnt, gehen die genannten Regelungen immer noch von einer Mangelsituation bei den terrestrischen Übertragungskapazitäten aus. Wir haben regelmäßig darauf hingewiesen, daß in möglichst unabhängiger und objektivier-

barer Weise zunächst einmal in den einzelnen Bundesländern zu ermitteln ist, ob nicht bereits durch die bisherige Frequenzsituation eine übergewichtige technische Versorgung der öffentlich-rechtlichen Anstalten vorliegt. Dies gilt gleichermaßen für Hörfunk und Fernsehen. Diese Forderung steht im übrigen in Übereinstimmung mit der Präambel des Rundfunkstaatsvertrags. In Nordrhein-Westfalen ist nach unserer Auffassung diese staatsvertragliche Verpflichtung bislang nicht abschließend erfolgt. Nach wie vor liegt nach Feststellungen des Verbandes an vielen Orten in Nordrhein-Westfalen eine Vielfachversorgung des WDR in frequenztechnischer Hinsicht vor. Der Gesetzentwurf allerdings geht unbeeindruckt von einer Situation der Mangelverwaltung aus und überantwortet der Landesregierung letztendlich die abschließende Entscheidung in Streitsituationen zwischen der Landesmedienanstalt und dem WDR. Wir sehen hier das Problem der Staatsferne.

Es stellt sich die Frage, ob durch dieses Verfahren in ausreichender Weise das Prinzip der Staatsferne gewährleistet ist. Entscheidungen der Landesregierung beinhalten regelmäßig die Gefahr staatlicher Einflußnahme auf das Programm, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seinem 6. Rundfunkurteil zum Landesrundfunkgesetz NW bereits einmal formuliert hat. Nach unserer Auffassung sollte die streitige Vergabe von Übertragungskapazitäten grundsätzlich nicht von Regierung oder Parlament vorgenommen werden, da die jedenfalls mittelbare Beeinflussungsmöglichkeit auf Veranstalter und deren Programme aus parteipolitischer Sicht naheliegt, jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann. Auch diese Grundannahme hat das Bundesverfassungsgericht bekanntlich veranlaßt, in seinem KEF-Urteil staatsferne Regelungen vorzugeben.

Nach anderen Vergabemodellen wie zum Beispiel im Saarland und in Baden-Württemberg werden Übertragungskapazitäten für den öffentlich-rechtlichen und privaten Bereich ausschließlich von den Landesmedienanstalten im Rahmen rechtsstaatlicher Vergabeverfahren zugewiesen. Dies setzt natürlich voraus, daß die Landesmedienanstalten dazu in jeder Hinsicht in der Lage sind. Die Entscheidung, für welches Vergabemodell sich der Landesgesetzgeber entscheiden sollte, stellt sich dann nicht, wenn auf der Basis von entsprechenden gesetzlichen Grundlagen diese vorgenannte Bestandsaufnahme hinsichtlich der Frequenzen erfolgt ist. Der Landesrundfunkanstalt müßten diejenigen Übertragungskapazitäten verbleiben, die für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags erforderlich sind. Danach freiwerdende Frequenzen stehen ohne weiteres privaten Rundfunkveranstaltern zu. Diese Vergabe sollte demzufolge über die Landesmedienanstalt erfolgen.

Von diesem grundsätzlichen Aspekt abgesehen steht der VPRT dem Vorrang der sogenannten Grundversorgung bei der wertenden Beurteilungen im Rahmen einer streitigen Zuweisung von Übertragungskapazitäten außerordentlich kritisch gegenüber. Der Begriff der Grundversorgung hat zwar in der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Rundfunkrecht vielfach eine wichtige Rolle ge-

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
sr-sto

spielt, war aber im eigentlichen Sinne nie Bestandteil oder gar Streitgegenstand im Rahmen eines verfassungsrechtlichen Verfahrens. Man muß deshalb davon ausgehen, daß die Grundversorgung und die damit verknüpfte Frage, welche Programme oder Programmbestandteile hierunter subsumiert werden können, derzeit einen so weitreichenden Ermessensspielraum - im vorliegenden Fall für die Landesregierung - ergeben, daß sie kein rechtsstaatlich gesichertes Verfahren zulassen.

Ganz aktuell, Frau Pieper: Ich begrüße sehr nachdrücklich, was gestern der Intendant des ZDF zum Thema Grundversorgung gesagt hat, nämlich daß es ein derart verwaschener und nicht definierter Begriff sei, daß es dringend notwendig sei, daß entweder die Politik oder, wenn es die Politik nicht leisten kann, das Verfassungsgericht endlich einmal definiert, was wir unter Grundversorgung zu verstehen haben. Derzeit ist es mehr ein Kampfbegriff zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk. Deswegen sehe ich in dem Beitrag von Herrn Stolte eine Gemeinsamkeit, die alle Rundfunkanbieter unterstützen sollten.

Die Problematik zeigt sich aus unserer Sicht sehr deutlich an dem VGH-Urteil in Baden-Württemberg vom August 1994 zum S-4-Programm des Süddeutschen Rundfunks, mit dem sich die Befürchtung bestätigt hat, daß es bereits durch sehr einfache strukturelle Programmänderungen oder -ergänzungen einer öffentlich-rechtlichen Anstalt möglich ist, ihre Grundversorgungskapazitätsansprüche faktisch nach Belieben zu erweitern. S 4 hat damals sein Programm mit dem Hinweis auf erfolgreiche private Hörfunkprogramme geändert und den Wortanteil praktisch völlig herausgeschmissen, mit der Begründung, man müsse konkurrenzfähig bleiben. Wenn dies der Maßstab ist, mit dem man heute Grundversorgung definiert, sind wir meines Erachtens auf einem sehr gefährlichen Weg.

Dieses Beispiel zeigt deutlich die Ungeeignetheit des Tatbestandsmerkmals Vorrang der Grundversorgung bei der Vergabe streitiger Übertragungskapazitäten.

Was die Zulassungsvoraussetzungen betrifft: Bisher war es nicht erforderlich, daß ein Antragsteller für ein landesweites Rundfunkprogramm seinen Sitz der Hauptverwaltung, wesentliche Teile der Redaktion, die studioteknische Abwicklung usw. hier in Nordrhein-Westfalen verankert haben mußte. Dies soll nun Zugangsvoraussetzung werden.

Wir haben als Verband vielfach darauf hingewiesen, daß diese standortpolitischen Aspekte - ich weiß, wovon ich rede - ungeeignet sind, zu einer angemessenen Zulassungs- und Auswahlentscheidung für neue Rundfunkprogramme zu gelangen. Gerade die standortpolitischen Aspekte in den letzten Jahren geben ausreichend Anlaß zu der Forderung, daß die Kombination von Zulassungsvoraussetzungen und arbeitsmarktpolitischen und produktionstechnischen Voraussetzungen aufgegeben

werden muß. Andere Rundfunkgesetze in Deutschland wie auch das bisherige in Nordrhein-Westfalen gehen bzw. gingen diesen Weg.

Im übrigen läßt der Entwurf offen, ob das Zulassungsverfahren, was den Hauptsitz betrifft, nicht nur für bundesweite Erstzulassungen gilt, sondern auch für die Weiterverbreitung von Programmen, die in einem anderen Bundesland auch mit einer Zulassung einschließlich der Satellitenverbreitung versehen sind. Die amtliche Begründung zu dem Gesetzentwurf läßt die Absicht des Landesgesetzgebers insoweit jedenfalls nicht erkennen.

Wenn der Gesetzgeber den genannten Grundsatz des Hauptsitzes im Land Nordrhein-Westfalen auch für weiterverbreitete Programme einführen wollte, wäre dies im Blick auf ähnliche bzw. entsprechende Überlegungen im Rahmen von Novellierungsverfahren anderer Landesmediengesetze scharf zu kritisieren; denn im Ergebnis könnte dies zu der Situation führen, daß ein bundesweit verbreitetes Programm mit 16 Hauptsitzen versehen sein müßte. Dieses bekämen wir ja vielleicht noch hin, aber 16 Sendeabwicklungen und 16 Redaktionen wären für bundesweit verbreitete Programme etwas schwierig.

(Dr. Schneider: 15!)

- Ich spreche von Ländern, nicht von Landesmedienanstalten, verstehe aber Ihren Blickwinkel.

Was die Rangfolge betrifft: Wir begrüßen ausdrücklich die Neugestaltung der Rangfolgeregelung, die in gewissem Umfang sogar Modellcharakter für andere Landesmediengesetze haben könnte. Insbesondere die außenpluralistischen Aspekte sowie gerade auch die Akzeptanzberücksichtigung von Programmen bei notwendig werdenden Rangfolgeentscheidungen entsprechen den vom Verband seit vielen Jahren vorgelegten Forderungen. Wir sehen darin auch eine Absage an vielfach diskutierte und in einigen Bundesländern auch praktizierte Paketbildungen im Kabelkanal. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum neben den inländischen Rundfunkprogrammen in der ersten Rangfolgegruppe nach den gesetzlich bestimmten Programmen die Programme aus dem Bereich der Mitgliedsländer des Europarates genannt werden und erst in einer weiteren Gruppe die Länder der Europäischen Gemeinschaft. Vielleicht könnte man eine Auswechslung hinsichtlich dieser Programme vornehmen.

Dann sei zu § 41 angemerkt, daß sich der Landesgesetzgeber - dies ist bereits in der ersten Stellungnahme deutlich geworden - mittelfristig darüber klarwerden sollte, daß auf Dauer die gesetzlich bestimmten Programme in jedem Fall auch das Vorrecht in den Kabelanlagen genießen können. Dieser bislang unbestrittene medienrechtliche Anlaß führt im Ergebnis zum Zwang zur Erstzulassung in

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
zi-pr

Nordrhein-Westfalen, da ansonsten in den dortigen reichweitenstärksten Kabelnetzen, wie es Herr Schneider ausgeführt hat, immer weniger Aussichten auf die Erlangung eines Kabelkanals bestehen. Der Landesgesetzgeber sollte unseres Erachtens zukünftig Regelungen erwägen, die insofern auch unter Abwägung der Interessen in den anderen Bundesländern den Zwang zu Erstzulassungsanträgen in Nordrhein-Westfalen zumindest abmildern.

Zu § 72 - Modellversuch -: Da bisher nahezu sämtliche Pilotprojekte in den elektronischen Medien nach deren Abschluß neue Rechtsgrundlagen praktisch schon im vorhinein geschaffen haben und dies auch bei den digitalen Projekten zu erwarten ist, geht es nach unserer Auffassung um das zwingende Erfordernis, die entsprechenden Rechtsgrundlagen für diese Projekte so präzise wie möglich zu fassen, so daß keine unkontrollierte Spielwiese für die unterschiedlichsten Signallagen bzw. -inhalte besteht. Insbesondere der Absatz 4, das vereinfachte Zulassungsverfahren in Modellversuchen, ermöglicht einen Einstieg von noch nicht lizenzierten Programmveranstaltungen durch die Hintertür. Vor dem Hintergrund, daß die LfR die Zulassung für lokale Veranstalter im Hörfunk ausschließlich auf die Tonübertragung beschränkt und damit die Datenübertragung untersagt hat, ist zu befürchten, daß Dritte die lokalen Frequenzen zukünftig für Datenfunk nutzen werden. Dies wäre ein Verstoß gegen eine Bestands- und Entwicklungsgarantie für private Rundfunkveranstalter. Es wäre aber auch ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, weil die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten derartigen Beschränkungen nicht unterliegen.

Aus der Sicht des VPRT ist insbesondere auch der Absatz 5 dieser Vorschrift zu kritisieren; denn damit wird dem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter in Nordrhein-Westfalen der Weg geebnet, sich ohne jede inhaltliche Einschränkung bzw. Begrenzung hinsichtlich seines Projektumfangs an den Pilotprojekten zu beteiligen. Wie schon zu Absatz 4 kritisch angemerkt, eröffnet sich hiermit die Möglichkeit eines Einfallstores des WDR für die kommenden Technologien, ohne daß hier ausreichende Rechtsgrundlagen gegeben wären.

Die vorgesehene allgemein formulierte Berechtigung des WDR zur Beteiligung ist nach Ansicht des VPRT viel zu umfassend vorgesehen. Absatz 5 müßte so gefaßt werden, daß die Beteiligung des WDR nur dann möglich ist, wenn es sich um derzeit bereits bestehende Rundfunkangebote handelt.

Einer gesonderten Zulassung muß es dann bedürfen, wenn dies unter Beteiligung von Dritten geschieht. Wenn die Programminhalte den derzeitigen Angeboten nicht entsprechen bzw. darüber hinausgehen, ist das nach Auffassung des VPRT rechtswidrig, bedarf jedoch zumindest einer staatsvertraglichen Regelung, die wir als Private mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln in Frage stellen werden. Am Thema Pay TV deutlich gemacht: Hier gibt es die Aussage der Rundfunkkommis-

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
zi-pr

sion der Länder, daß eine Pay-TV-Veranstaltung durch öffentlich-rechtlichen Rundfunk nur auf der Grundlage eines neuen Staatsvertrages möglich ist. Dies ist der formale Aspekt. Wir stellen die Berechtigung zur Veranstaltung von Pay TV für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk grundsätzlich in Frage und werden auch alle juristischen Schritte, die hier möglich sind, unternehmen, um derartige Veranstaltungen zu verhindern.

§ 72 ist nach unserer Auffassung eine Schneise - die Schneise, von der zur Zeit ja auch Herr Rexrodt spricht -, sie ist das Einfallstor für eine Expansion in neue Programme. Diese Verschleierung "neue Technologien" können wir nicht gelten lassen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk versteht unter "neuen Technologien" immer neue Programmangebote. Ich weiß nicht, ob das die Intention derer war, die im Staatsvertrag von "Technologien" gesprochen haben. Wenn die Landesregierung hier dem WDR praktisch die Tür für Pay TV, Teleshopping und Video on Demand öffnen will, was zu befürchten ist, müssen wir verfassungsrechtlich prüfen lassen, ob dies mit dem Rundfunkbegriff einerseits und den besonderen Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks andererseits zu vereinbaren ist. Damit liegt in § 72 eine weit über das Land Nordrhein-Westfalen hinausgehende Bedeutung für die ganze zukünftige Multimediadiskussion.

Bevor es aber so weit ist, gibt es notwendige praktische Anmerkungen aus der Sicht des lokalen Rundfunks in Nordrhein-Westfalen, und diesen Part übernimmt mein Kollege Böhnke.

**Herr Böhnke (Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V.):**  
Herr Vorsitzender! Wie bereits angekündigt, konzentriert sich meine Stellungnahme auf die konkrete Situation der Frequenzversorgung im lokalen Hörfunk.

Losgelöst von der Frage, nach welchen Verfahren demnächst Frequenzen zugeordnet werden sollen, ist es für die Lokalstationen von großer Bedeutung, ob die Vergabekriterien den derzeitigen oder zukünftigen Bedarfssituationen des Lokalfunks gerecht werden. Das ist deshalb von Bedeutung, weil der Automatismus der 4 kW aufgegeben worden ist und jetzt ein Konsensverfahren bzw. ein anderes Verfahren vorgeschlagen wird.

Begründet werden diese Änderungen unter anderem damit, daß die Gründungsphase des lokalen Hörfunks abgeschlossen ist. Nach fünf Jahren Sendebetrieb ist es selbstverständlich, daß man sich nicht mehr in der Gründungsphase befindet. Die technische Versorgung ist vielerorts besser geworden. Sie war am Anfang bekanntlich ziemlich schwierig. Was uns aber große Sorgen bereitet, ist die sehr unterschiedliche Belastung der Stationen mit Sende- und Leitungskosten. Unsere Bandbreite reicht von ca. 50 000 DM bis zu 400 000 DM per annum. Diese Situation ist

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
zi-pr

höchst unerfreulich. Wenn es bei der vorgeschlagenen Regelung bleibt, würde sie sich im Grunde fortschreiben.

Von den in diesem Jahr 45 sendenden Stationen sind weniger als die Hälfte in der Lage, ihr Verbreitungsgebiet mit einer Frequenz zu versorgen. Bei zehn Stationen sind dazu drei oder mehr Frequenzen notwendig. Aus der Sicht des VLR ist es vor diesem Hintergrund vorrangige Aufgabe in der Zukunft, die bestehende Versorgungssituation in den Verbreitungsgebieten zu optimieren.

Ich habe eben gesagt, der Automatismus der 4 kW ist weggefallen. Kriterium für die im Gesetzentwurf genannte flächendeckende Versorgung ist eine bestehende Empfangsrichtlinie, die davon ausgeht, daß der Hörfunk mit einer 10-Meter-Richtantenne empfangen wird. Das ist bisher das einzige Kriterium, nach dem definiert wird, ob ein Gebiet versorgt ist oder nicht. Legte man dieses zugrunde, wären fast alle Verbreitungsgebiete für lokalen Hörfunk in Nordrhein-Westfalen ausreichend versorgt, obwohl die tatsächliche Empfangssituation für diese Lokalstationen natürlich eine andere ist. Kaum jemand hat in seiner Küche oder sonstwo eine 10-Meter-Richtantenne, um seinen Lokalsender zu hören. Wir glauben deshalb, daß es unbedingt notwendig ist, daß in die Gesetzesänderung ein Passus aufgenommen wird, der darauf abstellt, daß die Optimierung der bestehenden Versorgungssituation ein Vergabekriterium ist.

Um noch einmal die Dramatik der Situation zu verdeutlichen: Die Deutsche Bundespost Telekom hat letztes Jahr versucht, die Sende- und Leitungskosten dramatisch zu erhöhen. Wenn es zu einer 10%igen Erhöhung kommt, heißt das für ein Verbreitungsgebiet, das knapp 400 000 DM bezahlt, daß es 40 000 DM jährlich mehr bezahlen müßte. Für ein Verbreitungsgebiet, das 50 000 DM bezahlt, fallen noch 5 000 DM an. Mit 35 000 DM könnte fast eine Volontärstelle im Jahr zusätzlich bezahlt werden.

Zweitens. Dieses Jahr startet in NRW das Pilotprojekt DAB. Wenn der Lokalfunk flächendeckend daran teilnehmen soll, ist es nach Auskunft von Fachleuten notwendig, daß man 10 bis 15 Jahre beide Übertragungswege nutzt - DAB und UKW. Für die Stationen, die diese hohen Summen an Sende- und Leitungskosten zahlen müßten, wäre es unmöglich, beide Übertragungsmedien gleichzeitig zu nutzen. Das würde in der Konsequenz zu einem Ausschluß der Mehrfrequenzstandorte an der Teilnahme von DAB führen. Wir bitten deshalb darum, daß neben der Sicherstellung einer möglichst flächendeckenden Versorgung mit lokalem Rundfunk in § 3 Abs. 4 Satz 2 aufgenommen wird: "... und/oder zur Optimierung der bestehenden Versorgung erforderlich sind." Diese Frequenzen sollten auch als ein Gegenstand der Konsensfindung zwischen Landesanstalt für Rundfunk und WDR aufgenommen werden.

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
zi-pr

Zwei Punkte zum Schluß. Die Landesanstalt für Rundfunk hat in der Sitzung vom 13. Januar Reformvorschläge gemacht, was die interne Willensbildung der Veranstaltergemeinschaft angeht. Da ist zum einen die Entsendung kommunaler Vertreter. Wir haben das in unserer schriftlichen Stellungnahme aufgegriffen. Wir können uns dem Vorschlag anschließen, daß das in den sieben Verbreitungsgebieten, die aus mehr als einer kommunalen Körperschaft bestehen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen kann. Von der Stellung von Ersatzmitgliedern würden wir abraten, weil das auf andere Bereiche durchschlagen und die Handhabung vor Ort dadurch erschwert würde.

Zweitens: Wir haben ja das Glück, daß das Landesrundfunkgesetz jedes Jahr novelliert wird. Wir bitten darum, bei der Beschlußfassung innerhalb der VG auf die anwesenden Mitglieder abzustellen. Ich sage immer: Die bestehende Regelung bestraft diejenigen, die kommen. Das ist auf Dauer sehr demotivierend. Man sollte die Regelung treffen, die in jeder anderen Organisation üblich ist, daß man nämlich auf die Anwesenden abstellt. Der Beschluß der Rundfunkkommission besagt dazu, daß man auf die anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der Mitglieder abstellen soll. Das ist aus unserer Sicht ein Kompromiß, mit dem wir leben können. Wir bitten die Politik, da VLR und LfR zu folgen.

Noch einmal der Hinweis: Wenn es bei den vorliegenden Kriterien bleibt - flächendeckende Versorgung bei einer Versorgungsrichtlinie, die der Empfangssituation des lokalen Hörfunks in keinem Fall gerecht wird -, hätte das zur Konsequenz, daß von neun Frequenzen, die in diesem Land zur Verfügung stehen, der lokale Hörfunk im Grunde ausgeschlossen wird. Das würde zu einer Zementierung der völlig unzureichenden, ungleichen Situation zwischen den Einfrequenzstandorten und den Mehrfrequenzstandorten führen und auf Dauer eine Belastung der Stationen mit sich bringen, die über 400 000 DM bezahlen müssen. Dieses Geld sollte lieber in anderes investiert werden. Wir stehen in einer verstärkten Konkurrenzsituation mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk; das ist klar. Auch Ihnen sind diverse Programmreformen bekannt. Wir würden das Geld lieber in Programm investieren, als es der Deutschen Bundespost Telekom zu überlassen. - Danke.

**Herr Schaeffler (Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk in NRW):** Seit langer Zeit können wir zum Rundfunkgesetz zum ersten Mal wieder Stellung nehmen. Das erste Mal wurden wir im Vorfeld des Gesetzes gehört. Wir haben seinerzeit das Gesetz stark mitgeprägt. Ohne uns stünde vermutlich der Bürgerfunk nicht im Gesetz. Deshalb ist es klar, daß wir unser Augenmerk darauf lenken, nicht so sehr auf die Zuordnung von Übertragungskapazitäten, Rangfolgen und Modellversuche; wobei gerade der Modellversuch für uns sehr interessant ist, da auch wir natürlich mit der Zeit und mit der Technik gehen.

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
zi-pr

Wir haben unsere Stellungnahme erst heute mitbringen können. Ich weiß nicht, ob sie Ihnen schon vorliegt. Ich möchte nur wenige Punkte daraus aufgreifen. Für uns sind drei regelungsbedürftige Problembereiche aufgetaucht:

Da der Bürgerfunk in das Lokalprogramm integriert ist - was wir im übrigen sehr begrüßen -, hat er keine eigene Frequenz. Gerade das haben wir im Vorfeld der Gesetzesdiskussion vor vielen Jahren immer wieder gefordert. Aber mittlerweile erscheint es uns sinnvoll, daß eine Integration stattgefunden hat. Nur so ist der Bürgerfunk nicht in einem Ghetto verschwunden und findet quasi außerhalb der gesellschaftlichen Kontrolle und Diskussion statt. Er ist wahrnehmbar, weil er auf einem für die Massen attraktiven Medium stattfindet. So ist es auch gelungen, daß sich gesellschaftsübergreifend Menschen mit Inhalten auseinandersetzen - nicht in jeder Sendung, aber immer öfters -, wozu sie früher gesagt hätten: Da hätte ich sofort abgeschaltet. - Das sehen wir weniger bei der Rezipientenseite, denn sie ist für uns qualitativ nicht erfassbar, aber wir stellen fest, wer die Macher sind: Es kommen immer mehr Menschen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen auf den Bürgerfunk zu, von denen man gedacht hat, sie würden ihn nie nutzen. Dabei handelt es sich einerseits um extreme gesellschaftliche Randgruppen, die sich plötzlich artikulieren und nicht mit Farbbeuteln durch die Gegend laufen. Sie setzen sich mit anderen Gruppierungen an einen Tisch und versuchen, zusammen Sendungen zu produzieren. - Soweit meine Anmoderation.

Ein Problempunkt ist, daß Bürgerfunk nach wie vor vielfach von den Verantwortlichen als Störfaktor angesehen wird. Sie haben die Chance nicht erkannt, die in diesem Kommunikationsmodell steckt. Dementsprechend passieren in der Diskussion über die Frage, wo der Bürgerfunk plaziert werden soll, sehr seltsame Dinge, die so weit gehen, daß die Verantwortlichen sagen: Wir wollen ihn am liebsten nach 23 Uhr, weit entfernt von unseren normalen Hörstrecken und Prime times veranstalten.

Das Gesetz gibt keine Hinweise, wann Bürgerfunk stattfinden soll. Wir wissen nicht, was der Gesetzgeber dazu meint. Ich habe immer gedacht, Bürgerfunk sei ein Bestandteil des originären Lokalprogramms, und bei den Diskussionen dafür plädiert, ihn nicht jenseits und abseits des Lokalprogramms zu veranstalten, sondern im Anschluß an die Lokalfunk-Prime-times. Aber, wie gesagt, wir finden dazu im Gesetz keine Hinweise.

Dasselbe gilt für die Frage, wie lang die Bürgerfunkbeiträge oder solche Sendefläche, die eine Veranstaltergemeinschaft zur Verfügung zu stellen hat, sein sollen. Es gibt Sendegebiets, die Drei- bis Sechs-Minuten-Gefäße zur Verfügung stellen wollten in der Hoffnung, damit den Bürgerfunk in den Griff zu bekommen, so daß er über längere Strecken hinweg nicht programmprägend sein kann. Andere Gebiete waren da fortschrittlicher. Wie gesagt: Auch zur Frage der Uhrzeit gibt es

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
zi-pr

keine Definition.

Ein weiterer Problempunkt scheint uns zu sein, daß Veranstaltergemeinschaften den Bürgerfunk dazu nutzen, Werbeinseln dazwischen zu plazieren. Ein sehr gutes Beispiel dafür ist die Stadt Köln, die auch die Bürgerfunksendestunde mercedessternartig aufgeteilt hat und dazwischen zwei zusätzliche Werbeinseln plazierte, die unter der Programmverantwortung der Veranstaltergemeinschaft laufen, aber quasi im Programm des Bürgerfunks auftauchen. Der Zuhörer kann nicht unterscheiden, daß es sich hierbei um das Programm von Radio Köln handelt - auch wenn ein Jingle dazwischen erscheint. Der Hörer glaubt, das sei das kommerzielle Programm des Bürgerfunks, was natürlich nicht stimmt, weil Bürgerfunk vom Gesetz her nicht kommerziell sein darf.

Ein zusätzliches Problem scheint mir zu sein, daß der Gesetzgeber keinen eindeutigen Hinweis dazu geliefert hat, ob Bürgerfunk auch in "Live-Sendungen" laufen kann. Es gibt Gebiete, in denen das problemlos geht, weil die Veranstaltergemeinschaften mehr Mut dazu haben. Es gibt aber auch solche, die das kategorisch verhindern.

Von der Landesanstalt für Rundfunk wurde vorhin das Problem der Ablehnungen angesprochen. Rein statistisch erscheint das eher marginal. Aber für den Betroffenen ist es deshalb ein Problem, weil die Laufzeiten des Verfahrens einer solchen Ablehnung extrem lang sind. Wir haben in Köln Fälle, die schon mehr als vier Jahre schweben. Damit ist keinem Beteiligten geholfen, weder dem Kläger noch dem Beklagten. Da viele Klärungen anderswo schon erfolgt sind, sind die Sachen längst überholt. Aber die Beiträge werden dadurch nicht aktueller, daß sie vier Jahre herumliegen.

Die Definition der Landesanstalt für Rundfunk, was ein Bürgerfunkbeitrag ist, können wir nur unterstützen. Sie ist sehr hilfreich. Der Bürgerfunk ist vielfach ja in den Geruch gekommen, daß sich Leute nur ihr Hobby finanzierten, indem sie Diskjockey-Sendungen produzierten.

Die Finanzierung ist der Kernpunkt, das Entscheidende, das, was wir immer wieder angesprochen haben. Uns geht es nicht darum, die Hand aufzuhalten und zu sagen: Gesetzgeber, nun zahl' alles, was im Bürgerfunk produziert wird! Wir wollen den vergoldeten Bürgerfunk! - Ich denke aber, es gibt ein grundsätzliches Problem in der Auffassung von Gesetzgeber und unserem Verband, was Bürgerfunk ist - vielleicht auch nicht.

Von der Politik ist vielfach geäußert worden, Bürgerfunk sei ein Hobby, und dieses bräuchte nicht bezahlt zu werden; es wäre ein Unding, wenn jemand, der damit seine Freizeit gestaltet, auch noch Geld bekäme. Für uns ist es so: Für die originä-

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
zi-pr

ren Bürgerfunker, die dort einmal eine Sendung machen, ist das in der Tat vielfach ein Hobby. Aber das ist nicht ausschließlich so. Wenn wir nur diese Art von Bürgerfunk hätten, hätten wir sicher nicht den Erfolg, den wir heute haben. Bürgerfunk hat in Nordrhein-Westfalen mittlerweile eine Auslastung von 37 bis 39 Stunden am Tag. Das entspricht eineinhalb Vollprogrammen. Da spiegeln sich, wie gesagt, große Teile der Gesellschaft wider. Wenn man das so nackt als Hobby hätte, hätten wir Selbstdarsteller und verhinderte Diskjockeys. Diese kommen im Bürgerfunk natürlich auch vor, aber ganz viele Sendungen kommen vom sogenannten betreuten Bürgerfunk. Das ist vermutlich das, was von den Vätern dieser Idee erdacht war: ein Bürgerfunk, der allen gesellschaftlichen Gruppen die Chance der Teilhabe eröffnet. Und das geht nicht ohne Betreuung.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil über das nordrhein-westfälische Rundfunkgesetz gerade zu diesem Punkt eine sehr wichtige Definition geliefert. Es hat geklärt, daß Bürgerfunk die Nische für Gruppen sein soll, die im Programm des normalen Lokalsenders nicht vorkommen bzw. die keine Vertreter in der Veranstaltergesellschaft haben, das heißt, die nicht die gesellschaftlich relevanten Gruppen selbst sind. Das ist ein sehr deutlicher Hinweis darauf, daß es beim Bürgerfunk im Prinzip auch um soziale Randgruppen geht. Diese sind von Natur aus nicht in der Lage, Radiosendungen zu erstellen. Sie haben ein Anliegen, sie sind betroffen, aber sie müssen erst vermittelt bekommen, wie man mit diesem Medium umgeht. Wir kennen das aus anderen Zusammenhängen, zum Beispiel aus der Mediennutzung generell. Wir haben ein riesiges Angebot an Fernsehprogrammen. Es wird immer wieder kritisiert, daß es keine Hilfestellung gibt, wie man mit diesem Angebot umgeht. In großen Tagungen beschäftigt man sich ausschließlich mit dem Thema Medienpädagogik und wie der Rezipient mit den Medien umgehen soll. Bei uns geht es um den aktiven und praktischen Umgang damit. Für uns ist die aktive Teilhabe und deren Unterstützung fast noch wichtiger.

Dafür muß es eine finanzielle Unterstützung geben, die über den Rahmen der normalen Bezuschussung hinausgeht. Da wir aber nicht einfach die Hand aufhalten wollen, haben wir einen Vorschlag ausgearbeitet mit der Überschrift "Begrenztes Sponsoring". Das ist nicht unser Lieblingskind, aber offensichtlich bleibt uns nichts anderes übrig - es sei denn, der Gesetzgeber und die Landesanstalt für Rundfunk erschließen andere Finanzierungsquellen, die das verhindern. Zum Thema "Eingeschränktes Sponsoring" bitte ich Herrn Hoffmann, Ihnen ein paar Worte zu sagen.

**Herr Hoffmann (Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk in NRW):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zur Finanzierung des Bürgerfunks muß man einen kleinen Exkurs in die Geschichte machen.

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
zi-pr

Es gibt eigentlich drei Finanzierungsmöglichkeiten für Bürgerfunk: erstens die Förderung der Offenen Kanäle im Kabel und im Hörfunk durch die Landesanstalt für Rundfunk, letztlich also aus Gebührenmitteln. Zweitens die Förderung durch Produktionshilfen seitens der Veranstaltergemeinschaften. Die dritte Möglichkeit steht noch im Gesetz: das Sponsoring. Das Sponsoring im Bürgerfunk ist aber nur bedingt, nur in Ausnahmefällen und nach einem jeweiligen Antrag bei der Landesanstalt für Rundfunk zulässig. - Arbeiten wir sie der Reihe nach ab.

Hinsichtlich der Förderung durch Mittel der Landesanstalt für Rundfunk stand zu Beginn des Bürgerfunks und Lokalfunks ein ziemlich großer Batzen zur Verfügung: für beide zusammen 10 Millionen DM. Man hat dieses Geld zum Teil nicht abrufen können, bzw. es ist nicht abgerufen worden, weil zu Beginn, vor fünf Jahren, noch nicht alle Sender auf Sendung waren und andererseits noch nicht so viele Bürgerfunker da waren. Man hat aus diesem Bereich einen großen Teil abgeben können. 45 % sind mittlerweile bei der Filmförderung NRW gelandet. Das war zu jener Zeit richtig und gut, aber das Geld fehlt heute. So hat sich die Finanzierung für den Bürgerfunk und die Offenen Kanäle auf insgesamt 5 Millionen DM im Jahr reduziert, und das auf - derzeit noch - fünf Offene Kanäle im Land und ungefähr 180 Radiowerkstätten, in denen Bürgerfunk produziert wird, bei 46 Verbreitungsgebieten, davon 44 bereits auf Sendung, halbiert. Das heißt: Für den Bürgerfunk bleiben ungefähr 2,3 Millionen DM übrig. Davon werden 180 Radiowerkstätten, die die Produktionshilfen leisten, finanziert. Das sind im Jahr hochgerechnet knapp 50 000 DM pro Verbreitungsgebiet. Daß damit eine vernünftige Betreuung nicht mehr möglich ist, ist klar. Um das an einem anderen Zahlenbeispiel deutlich zu machen:

Anfangs, als noch nicht alle Verbreitungsgebiete auf Sendung waren und deshalb auch noch nicht soviel Bürgerfunk da war, wurde die Minute - die LfR-Förderung stellt auf die ausgestrahlten Sendeminuten ab - mit ungefähr 6 DM finanziert. Heute hat sich das auf 3,50 DM bei anerkannten Radiowerkstätten, aber nur gerechnet auf die erste halbe Stunde der Senderausstrahlung, reduziert. Ein Verbreitungsgebiet, das keine volle Auslastung hat, kann also diese 50 000 DM gar nicht erreichen. Man muß zusätzlich sehen, daß sich dieser Betrag von 50 000 DM pro Verbreitungsgebiet auch noch auf verschiedene Radiowerkstätten vor Ort verteilt.

Diese Finanzierung durch das Gießkannenprinzip scheint auf Dauer nicht haltbar. Hinzu kommen die Fördersummen, die an sogenannte Küchentischfunker gehen. Sie definieren wir als diejenigen, die nicht in einer Gruppe, in einer anerkannten Radiowerkstatt arbeiten, sondern ihre Sendungen zu Hause am Küchentisch oder in der Garage produzieren. Sie werden auch noch gefördert. Dadurch entsteht ein Run auf kaum vorhandene Gelder untereinander und ein Konkurrenzkampf, der dazu geführt hat, daß 180 Radiowerkstätten anerkannt worden sind.

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
zi-pr

Die zweite Möglichkeit der Finanzierung ist die, die der Gesetzgeber vorsieht: die Gewährung von Produktionshilfen seitens der Veranstaltergemeinschaften. In fünf Jahren Lokalfunk und Bürgerfunk ist das lediglich an zwei Stellen im Land tatsächlich passiert, in Dortmund und in Wesel. Dort hat man von vornherein konkrete Produktionshilfen gegeben, indem man entweder Personal finanziert oder technische Ausstattung gegeben hat oder beides; ansonsten nirgendwo im Land bei 44, demnächst 46 Verbreitungsgebieten. Durch die Satzungen, die am Runden Tisch und in der Expertenrunde der LfR entstanden sind - der Gesetzgeber sieht ja vor: Näheres regelt die LfR durch Satzung; also in den Produktionshilfe- und in den Fördersatzungen -, sind verschiedene Modelle entwickelt worden, wie die Veranstaltergemeinschaften hier ihrem Produktionshilfeauftrag nachkommen sollen. Angestrebt war als Zeitpunkt der 1. Januar 1995. Der Verband der gemeinnützigen Radiofördervereine muß feststellen, daß abgesehen davon, daß man an einzelnen Stellen mittlerweile in Verhandlungen mit einigen wenigen Bürgerfunkern eingetreten ist, immer noch keine Umsetzung der Produktionshilfe erfolgt ist.

Warum können sich die VGs das eigentlich so leicht machen? - Da gibt es im bisherigen Landesrundfunkgesetz ein kleines Wörtchen: Die Veranstaltergemeinschaft "kann" von den Produktionsgruppen eine Selbstkostenerstattung verlangen. Das wird von den VGs und letztlich natürlich auch den BGs, weil von dort ja das Geld kommt, sehr restriktiv ausgelegt. Es heißt: "muß" erstattet werden. Nach fünf Jahren Bürgerfunk, nachdem Vereine und Initiativen, Volkshochschulen, Kirchen usw. dafür gesorgt haben, daß Produktionsstätten wachsen, nachdem Arbeitsplätze geschaffen worden sind und eine Unmenge von Menschen 39 Stunden Programm am Tag machen, wird jetzt angeboten: Wir richten zusätzliche Studios der VGs ein, damit sind wir unserer Produktionshilfe nachgekommen, und damit hat sich das; aber will ein Bürgerfunker in einem solchen Studio produzieren, muß er die Selbstkostenerstattung mitbringen. - Man kann sich das ausrechnen: Wenn den Bürger, der sein berechtigtes Anliegen herüberbringen will, eine Produktionsstunde zwischen 90 und 150 DM kostet, wird niemand mehr in einer solchen Produktionsstätte produzieren, weil er sich das nicht leisten kann. Diese Produktionshilfe kann nichts bringen. Deshalb bitte ich den Gesetzgeber, darüber nachzudenken, ob man die "Kann"-Regelung aus dem Gesetz streichen kann. Ich weiß um die verfassungsrechtlichen Bedenken, denke aber, fünf Jahre, um einem Auftrag nachzukommen, sind eigentlich genug.

Die dritte Möglichkeit ist das Sponsoring. Der Gesetzgeber läßt jetzt noch Sponsoring bei begründeten Ausnahmen und nach Antrag bei der LfR zu. Es gibt Überlegungen im Land, Sponsoring im Bürgerfunk generell zuzulassen, und zwar in Form von Akquise durch die einzelnen Bürgerfunkgruppen. Als mitarbeitender Redakteur in einem Sender halte ich das für sehr gefährlich. Wenn die Bürgerfunkgruppen - zwei Personen stellen eine Gruppe dar -, die diese 39 Stunden Programm im Land machen, selbst Sponsoren suchen können, wird ein zweiter Werbemarkt er-

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
zi-pr

schlossen. Das kann weder den Bürgerfunkern noch den Veranstaltergemeinschaften und schon gar nicht den Betriebsgesellschaften recht sein. Man stelle sich vor, die Gruppe XY tritt an Werbekunden der Betriebsgesellschaft heran und sagt: Bei uns zahlt ihr für einen Spot nicht 380 DM, sondern nur 200 DM, wenn ihr uns ein paar Sponsorgelder herübergebt.

Des weiteren besteht aus der Sicht der Bürgerfunker die Gefahr, daß gesponserte Gruppen Sendeplätze okkupieren, die eigentlich den vom Gesetzgeber gemeinten Gruppen zustehen sollen, nämlich denen mit einem sozialen oder kulturellen Anspruch. Wenn ich plötzlich Geld für eine Sendung bekomme, werde ich natürlich produzieren, und wir werden ungefähr wieder das haben, was wir zu Anfang bei der Förderung von 6,50 DM hatten: Einige Gruppen werden versuchen, auf die Schnelle gutes Geld zu machen. Das wird den Gruppen, die aus sozialem oder kulturellem Engagement heraus Bürgerfunksendungen machen, schaden.

Beim Sponsoring ist auch zu bedenken, daß die Akquise durch die Gruppen, selbst wenn wir sie in Richtung der Radiowerkstätten verlagerten, folgende Gefahr mit sich bringt: Wenn ich als Bürgerfunker rede, weiß ich, daß meine Aufgaben zur Zeit zu 60 % im Verwaltungstechnischen und Finanzierungstechnischen liegen, aber nicht mehr bei der Produktionshilfe. Das würde auch arbeitsmäßig die Gruppen, die vernünftigen Bürgerfunk betreiben wollen, so belasten, daß sie es nicht leisten können und damit auf diese Finanzierungsquelle verzichten müssen, oder es würde zu einer Minderung der Qualität des Bürgerfunks beitragen.

Ich finde nach Diskussionen im Land meine Meinung nur bestätigt, daß das Sponsoring durchaus eine Möglichkeit wäre, zusätzliche Gelder für den Bürgerfunk zu erschließen, aber nur dann, wenn es kontrolliert und gemeinschaftlich abläuft. Mit "kontrolliert" meine ich: in Absprache zwischen BG und VG und den Bürgerfunkern; keine Akquise durch die Bürgerfunker selbst, sondern in Absprache mit den Veranstaltergemeinschaften und den Verkaufsabteilungen der Sender.

Dann sollte man allerdings sehen, daß diese Gelder den Bürgerfunkern wieder unmittelbar zufließen. Dazu haben wir ein Papier ausgearbeitet. Das wird Ihnen noch verteilt, weshalb ich nicht weiter darauf eingehen möchte. Besser wäre es vielleicht, dazu gleich Fragen zu stellen.

Wenn Sponsoring generell zugelassen wird - ich plädiere ausdrücklich dafür, daß diese Möglichkeit nicht aus dem Gesetz gestrichen wird -, sollte man darüber nachdenken, was versponsert wird. Derzeit können nur einzelne Sendungen versponsert werden, nicht ganze Programmstrecken. Wir sind der Auffassung: wenn Sponsoring im Bürgerfunk, dann im Bürgerfunk als solchen. Ein kleines Beispiel: Nicht die Sparkasse XY unterstützt die Sendung Z, die an einem Abend für eine Stunde ausgestrahlt wird, sondern die Sparkasse und vielleicht zwei oder drei andere unter-

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
sr-sto

stützen den Bürgerfunk im Verbreitungsgebiet Dortmund, Köln oder Aachen. Sponsoring sollte nur am Anfang und am Ende der gesamten Bürgerfunkstrecke möglich sein, auch wenn mehrere Sendungen auftauchen.

Die Gelder sollten, wie gesagt, unmittelbar den Bürgerfunkern zufließen, und zwar in Absprache mit VG und BG. Aber auch diese könnten einen kleinen Vorteil haben: Sie können zum einen einen kleinen Schnupperwerbemarkt aufmachen, auch für Kunden, die bereits zum Teil auch in Bürgerfunkstrecken werben, und natürlich sollen sie auch finanziell an den Kosten für Akquise und dergleichen beteiligt werden.

Als letztes: Es muß auch Bürgerfunkstrecken in der Woche geben, die absolut sponsoringfrei bleiben. Sponsoring dürfte nicht an jedem Tag zugelassen werden, weil gerade bei kulturellen und sozialen Gruppen im Land der Wunsch sehr stark ist, nicht gesponsert zu werden, nicht in Abhängigkeit von einem Wirtschaftsunternehmen zu kommen; denn gerade der Bürgerfunk setzt sich mit diesem Bereich manchmal kritisch auseinander. - Danke.

(Zuruf des Abgeordneten Wendzinski [SPD])

**Herr Driessen (Verband Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger e. V.):** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der VRWZ ist von dem Gesetzentwurf stark betroffen. Deswegen haben wir uns auch intensiv damit auseinandergesetzt.

Wir haben mit dem Landesrundfunkgesetz ein sehr filigranes Gebilde, das auf Konsens beruht und sehr viele einzelne Voraussetzungen vermittelt. Es ist sehr arbeitsintensiv. Wir können mit Fug und Recht aus diesem Gesetz eine Garantienpflicht des Gesetzgebers ableiten, die insbesondere dann greift, wenn eine Gesetzesänderung vorgesehen ist. Deswegen haben wir uns besonders mit den §§ 3 und 72 auseinandergesetzt, bei denen wir in der jetzt vorgelegten Fassung erhebliche Gefahren für den Bestand des flächendeckenden lokalen Hörfunks in Nordrhein-Westfalen sehen, wobei diese Gefahren nicht beabsichtigt sein müssen; sie sind aber zumindest vom Wortlaut her nicht auszuschließen.

Zunächst zum § 3! Es geht um die Übertragungskapazitäten; das ist schon mehrfach angesprochen worden. Der Absatz 4 ist besonders schwierig; denn er schreibt einen Vorrang für die Sicherstellung der Grundversorgung vor, bezieht diese Grundversorgung aber allein auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Hier liegt das Problem. Die flächendeckende Versorgung des Lokalfunks soll an zweiter Stelle stehen. Herr Böhnke hat eben schon die Richtlinie bezüglich der Messung in zehn Metern Höhe angesprochen. Flächendeckende Versorgung nach dieser Richtlinie ist sicherlich gewährleistet, effektiv aber ist sie nicht gewährleistet, weil ein

Großteil des Radioempfangs über mobilen Empfang, über Autoradio, erfolgt. Hier ist von einer flächendeckenden Versorgung noch lange nicht zu reden.

Zum Thema Grundversorgung liegt uns ein Gutachten von Rechtsanwalt Dr. Ory vor; ich habe es mitgebracht. Er hat sich mit dem Thema Grundversorgung auch einmal im Sinne von Herrn Doetz ausgiebig auseinandergesetzt und die Voraussetzungen für das Bundesverfassungsgericht hierzu aufgeschrieben und genauer geprüft. Wenn man das tut, kommt man leicht zu dem Ergebnis, daß es keinen Exklusivanspruch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf die Grundversorgung gibt.

Nach dem sechsten Abschnitt des Landesrundfunkgesetzes Nordrhein-Westfalen sind auch an den Lokalfunk Anforderungen gestellt, durch deren Verwirklichung wesentliche Elemente der Grundversorgung erfüllt werden. Ich möchte die Kriterien im einzelnen nur kurz beschreiben: Die Empfangbarkeit für alle ist eine Voraussetzung, die durch die Festlegung der Verbreitungsgebiete in Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel der Flächendeckung erfüllt wird. Der klassische Rundfunkauftrag als zweites Element ist durch weitgehende Programmauflagen erfüllt, die mit denen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vergleichbar sind. Und schließlich ist die organisatorische Vielfaltssicherung dadurch gegeben, daß Meinungsvielfalt durch zahlreiche Regelungen im sechsten Abschnitt des LRG sichergestellt wird. Insbesondere geht es da um die Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaften und der Betriebsgesellschaften.

Ich möchte in Erinnerung rufen - Herr Doetz sprach es auch schon an -, daß die Grundversorgung eigentlich kein Streitgegenstand beim Bundesverfassungsgericht war, sondern mehr nebenbei definiert und formuliert wurde, und zwar unter dem Gesichtspunkt, daß für den privaten Rundfunk in der Anfangszeit verfassungsrechtlich geringere Anforderungen zulässig waren, eben solange der öffentlich-rechtliche Rundfunk diese Grundversorgung sichergestellt hat. Daraus kann man ableiten, daß in dem Moment, in dem auch die privaten Anbieter diese Voraussetzungen erfüllen, auch Elemente der Grundversorgung vorliegen und insofern die Schlußfolgerungen daraus gezogen werden dürfen.

Deswegen haben wir Probleme mit der Formulierung in § 3 Abs. 4, nach der die Sicherstellung der Grundversorgung mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk verbunden wird.

Wenn man die tatsächliche Seite ansieht - auch das ist schon angesprochen worden -, kommt man zu dem Ergebnis, daß der WDR in Nordrhein-Westfalen bestens vertreten ist. Mehrfachversorgung ist vielfach festzustellen. Deswegen sehen wir keinen Bedarf für einen Vorrang der Grundversorgung in dem Sinne, daß weitere Frequenzen zugeteilt werden müssen. Wir sehen vielmehr den Bedarf für den lokalen Hörfunk hinsichtlich des Ausgleichs von Defiziten, die auch schon mehrfach

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
sr-sto

beschrieben worden sind.

Als gefährliche Entwicklung sehen wir auch das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs in Baden-Württemberg, in dem sich der Begriff der Grundversorgung im Hinblick auf neue Programmangebote verselbständigt, die - so möchte es gern der SDR - vorrangig durch Frequenzzuordnung verteilt werden, wobei es nicht mehr um das Gesamtangebot an Programmen geht. Deswegen ist hier eine besondere Berücksichtigung des lokalen Hörfunks zwingend.

Die Garantenpflicht des Gesetzgebers bezieht sich in Nordrhein-Westfalen nach den Aussagen des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich auch auf die wirtschaftliche Seite. Ich möchte diesen Kernsatz zitieren:

Sollte sich im Laufe der Zeit erweisen, daß lokaler Rundfunk unter den gegebenen rechtlichen Bedingungen nicht funktionieren oder wirtschaftlich aufrechterhalten werden kann, so wäre der Gesetzgeber insoweit zu einer Nachbesserung des Landesrundfunkgesetzes verpflichtet.

Damit dies nicht erforderlich ist, setzen wir uns dafür ein, daß der wirtschaftliche Erfolg durch technische Voraussetzungen realistisch erscheint. Hier gibt es, wie gesagt, eine ganze Reihe von Verbreitungsgebieten, die noch Frequenzen zur Grundausstattung benötigen, aber eben auch eine ganze Reihe von Verbreitungsgebieten, die extrem hohe Kosten dadurch haben, daß sie sieben oder gar acht Frequenzen benötigen und hierfür einen Großteil ihres Etats an die Deutsche Telekom überweisen müssen und nicht für das Programm verwenden können.

Es gibt einen zweiten Aspekt zu § 3, nämlich Abs. 5 Nr. 2. Diese bietet die Möglichkeit, Frequenzen für neue konkurrierende Programme zur Verfügung zu stellen. Das mag nicht unbedingt beabsichtigt sein, ist durch die Formulierung aber zumindest nicht auszuschließen. Die Schaffung von Konkurrenzprogrammen würde den wirtschaftlichen Erfolg des bestehenden lokalen Hörfunks zumindest in der heutigen Phase verhindern, so daß das Zwei-Säulen-Modell zum Scheitern verurteilt wäre.

Wir haben auch unter dem Stichpunkt DAB damit zu rechnen, daß wir ohnehin erhebliche finanzielle Aufwendungen treffen müssen, um letztendlich die digitale Technik anwenden zu können; denn wenn es hier zu einer Aufteilung kommt, digitale Verbreitung lediglich über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die herkömmliche UKW-Verbreitung für den privaten Rundfunk vorzusehen, ist in wenigen Jahren mit einem Ende des privaten Rundfunks in dieser Konstellation zu rechnen.

Wenn man davon ausgeht, daß ohnehin nur begrenzte Frequenzkapazitäten zur Neuordnung zur Verfügung stehen, so könnte ohnehin mit neuen Programmen

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
sr-sto

nur eine Teilversorgung des Landes erreicht werden. Wenn sich ein neuer Anbieter mit einer Teilversorgung Kerngebiete herausuchen könnte, könnte er durchaus wirtschaftlich erfolgreich arbeiten, hätte dann aber nicht dieselben Voraussetzungen zu erfüllen wie der lokale Hörfunk und wäre insoweit im Vorteil. Wenn eine Frequenzzuteilung an das DeutschlandRadio vorgesehen ist, die nach Staatsvertrag erforderlich ist und auch möglich sein dürfte, sollte hierfür ein ausdrücklicher Vorrang festgeschrieben werden. Dies entspräche auch dem Sinn des Absatzes 2 der geltenden Fassung, die erst 1992 in das Gesetz aufgenommen wurde und die uns in ihrer Deutlichkeit sehr viel besser gefällt. An den tatsächlichen Voraussetzungen hat sich insoweit bis heute nichts geändert.

Was die Berücksichtigung des DeutschlandRadios angeht, so habe ich vorhin festgestellt, daß das in seiner Stellungnahme genauso dargestellt ist.

Ein anderer Bereich, der auch schon mehrfach erwähnt wurde, ist § 72, in dem es um die Modellversuche mit neuen Rundfunktechniken, Rundfunkprogrammen oder Rundfunkdiensten geht. Nach dem Entwurf der Landesregierung soll die Durchführung von Modellversuchen in vereinfachter Form zugelassen werden, um Entscheidungen über die künftige Nutzung neuer Rundfunktechniken vorzubereiten. Dabei soll statt eines Gesetzes eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Hauptausschusses genügen. In der Begründung sind als Beispiele digitale Angebote, das heißt DAB für den Hörfunk oder DVB für das Fernsehen, genannt, es sind aber keine Grenzen für Art und Umfang der Modellversuche gezogen, so daß jeder denkbare Modellversuch möglich und gleichzeitig einem Gesetzesvorbehalt entzogen wäre. Das heißt, die Gefahr besteht darin, daß der Versuchszweck letztendlich sehr weit ausgelegt werden kann. Wie die Praxis zeigt, bleibt es selten oder nie bei einem Versuch, sondern ein Versuch geht automatisch in einen Regelbetrieb über. Das ist im übrigen bei dem DAB-Versuch, an dem wir über den Verband der Betriebsgesellschaften beteiligt sind, von vornherein durchaus so vorgesehen.

Fraglich ist also, ob die Ermächtigung der Landesregierung, das Ob und das Wie von Modellversuchen festzulegen, damit also die gesamte Anordnung und die Bedingungen, verfassungsrechtlich überhaupt zulässig ist. Der bisher geltende Gesetzesvorbehalt ergibt sich aus der Wesentlichkeitslehre des Bundesverfassungsgerichts, wonach eine positive Ordnung des Rundfunks durch den Gesetzgeber erfolgen muß. Dies setzt nun einmal ein formelles Gesetz als Grundlage für eine Lizenz voraus.

Durch die Erprobung neuer Inhalte, wie sie hier angedacht ist, werden Fragen der Kommunikationsordnung mit Sicherheit berührt. Durch publizistische und wirtschaftliche Konkurrenzverhältnisse werden auch die bestehenden Medien auf jeden Fall tangiert werden. Auch in diesem Zusammenhang wieder das Problem, das Herr Doetz schon nannte: Die Datennutzung ist für den privaten Hörfunk nicht vor-

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
sr-sto

gesehen. Das wäre zum Beispiel ein Fall der Betroffenheit, der hier auch zu berücksichtigen wäre.

Als besonders problematisch sehen wir aber auch die Möglichkeit an, die sich aus diesem § 72 in der jetzigen Formulierung ergibt, zum Beispiel Ballungsraumfernsehen oder auch jede andere Art von lokalem Fernsehangebot in Nordrhein-Westfalen zu testen, obwohl Programmformen, Finanzierungsformen sowie Technik durch die bestehenden Angebote in anderen Bundesländern derzeit bereits bekannt sind und im Regelbetrieb erprobt werden, allerdings mit sehr geringem oder gar keinem Erfolg.

Sollte ein solcher Modellversuch aber gar nicht beabsichtigt sein, so könnte und sollte dies, wie wir meinen, auch durch eine entsprechende Konkretisierung bzw. Eingrenzung des § 72 berücksichtigt werden, wobei sinngemäß der Tenor lauten sollte, daß der sechste Abschnitt des LRG unberührt bleibt, das heißt auf jeden Fall weiter gilt.

Einen weiteren Paragraphen, von dem hier noch nicht die Rede war, möchte ich ansprechen, nämlich § 8, in dem es um den Inhalt der Zulassung geht. Eine Verlängerung der Zulassung für die Veranstalter von Lokalfunk um fünf Jahre ist hier vorgesehen. Nach dem vorliegenden Entwurf müßte nach Ablauf der Verlängerung auf jeden Fall eine Ausschreibung der Übertragungskapazitäten erfolgen. Aus der Begründung ist allerdings nicht ersichtlich, welchen Zweck eine zwingende Ausschreibung haben soll, wenn Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft die Zusammenarbeit fortsetzen wollen. Wir halten es daher für sinnvoll, über eine Verlängerung der Lizenz um jeweils fünf Jahre nachzudenken. Uns würde interessieren, was dagegen sprechen soll.

Dann komme ich noch auf das Thema meiner Vorredner zu sprechen: § 24 Abs. 4 - Grundsätze für lokalen Rundfunk. Hier geht es um die 15-%-Gruppen. Das steht nicht unbedingt im Blickfeld der anstehenden Novellierung, aber es gibt immer wieder Bestrebungen etwa auch im Hinblick auf die übernächste Novellierung, die finanziellen Probleme des Bürgerfunks, insbesondere der 180 Radiowerkstätten, dadurch zu lösen, daß die Kosten den Betriebsgesellschaften auferlegt werden. Hierzu muß ich von vornherein sagen, daß eine wirtschaftliche Belastung der Betriebsgesellschaften durch die unkalkulierbaren Kosten strikt zurückgewiesen werden muß. Das hat nichts damit zu tun, daß der Verband die Verpflichtung anerkennt, den 15-%-Gruppen entsprechende Sendezeit zur Verfügung zu stellen. Auch ist das Engagement anzuerkennen, das vielfach damit verbunden ist. Aber es kann nicht verlangt werden, daß die Betriebsgesellschaften in ihrer wirtschaftlichen Situation, die sehr unausgeglichen und sehr unterschiedlich ist, das volle wirtschaftliche Risiko für diese Aktivitäten tragen. Das wäre in der Tat ein

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
sr-sto

Wegfall der Geschäftsgrundlage, die bei Installation dieses Gesetzes vorhanden war.

Es gibt aus meiner Sicht erfreuliche Entwicklungen im Bereich der Staatskanzlei- und Senatschefs, was den neuen Rundfunkstaatsvertrag angeht. Hier war Pressemitteilungen der letzten Tage zu entnehmen, daß es eine Empfehlung für die Ministerpräsidentenkonferenz gibt, die am 16. März darüber beraten will, § 29 des Rundfunkstaatsvertrags derart zu erweitern, daß nicht nur die Förderung Offener Kanäle expressis verbis aufgeführt wird, sondern auch die Förderung von Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk. Wenn die Empfehlung am 16. März angenommen werden sollte und sie in einem Rundfunkstaatsvertrag tatsächlich umgesetzt würde, müßte eine Formulierung in das Landesrundfunkgesetz aufgenommen werden, die die LfR in die Lage versetzt, hier gezielter und stärker zu fördern, wobei über die Förderverfahren noch intensiv gesprochen werden müßte.

Aus der gleichen Meldung ergibt sich übrigens, daß den Ministerpräsidenten auch empfohlen wird, die generelle Technikförderung, die jetzt bis zum 31. Dezember 1995 begrenzt ist, bis zum 31. Dezember 2000 zu verlängern. Auch diese Regelung sollte möglichst zügig in das LRG NW übernommen werden, um die LfR in die Lage zu versetzen, für 1996 Mittel bereitzustellen, die in den Verbreitungsgebieten mit überdurchschnittlich hohen Kosten für die terrestrische Versorgung dringend erforderlich sind. Insofern bitte ich zu prüfen, inwieweit das möglichst frühzeitig berücksichtigt werden kann. - Soweit die Stellungnahme des VRWZ. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

**Vorsitzender Grätz:** Herzlichen Dank, Herr Driessen. - Wir haben damit die Stellungnahmen der Anzuhörenden gehört.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß sich Herr Clement entschuldigen läßt. Er leidet an dem, an dem in diesen Tagen viele leiden, nämlich an Grippe, und mußte sich hinlegen.

Es gibt noch einen Punkt, den Herr Bopp zu Protokoll geben sollte. Frau Pieper hatte aufgrund der allfälligen Ermächtigung in solchen Gesetzestexten die nicht unwichtige Frage nach der Ästhetik gestellt. - Herr Bopp.

**Ministerialdirigent Bopp (Staatskanzlei):** Frau Pieper, es bleibt bei dem, was ich Ihnen schon vor mehreren Wochen gesagt habe: daß die Landesregierung nicht beabsichtigt, die Paragraphenreihenfolge des WDR-Gesetzes zu ändern. Andernfalls hätten wir das schon im Regierungsentwurf vorgeschlagen.

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
sr-sto

Die Formulierung des Artikels 3 des Novellierungsentwurfs ist die der ständigen Staatspraxis in Nordrhein-Westfalen entsprechende Standardformulierung für die Bekanntmachung von Gesetzen. Unabhängig davon bleibt es dabei: Die Landesregierung wird bei der Neubekanntmachung des WDR-Gesetzes die bisherige Paragraphenfolge nicht ändern.

(Frau Pieper: Wir danken dafür!)

**Vorsitzender Grätz:** Ich glaube, diese Anmerkung trägt zur allgemeinen Beruhigung bei. - Wir kommen zur Fragerunde. Zunächst hat Frau Langenbruch das Wort.

**Abgeordnete Langenbruch (SPD):** Frau Pieper, Sie haben in Übereinstimmung mit der LfR gesagt, daß es gut wäre, wenn die Frequenzvergabe als Verwaltungsakt geordnet wäre. Wenn ich Herrn Doetz richtig verstanden habe, ist er auch der Meinung, daß ein solches Verfahren festgelegt werden sollte. Unstimmigkeiten zwischen Frau Pieper und der LfR habe ich allerdings in Sachen Filmstiftung festgestellt. Das ist nicht neu. Es gibt inzwischen in vielen Bereichen eine Zusammenarbeit zwischen dem WDR und der LfR, was durchaus zu begrüßen ist. Könnten Sie, Frau Pieper, nicht damit übereinstimmen, daß die LfR in ihrem Aufgabenbereich auch technische Fortentwicklungen begleiten muß?

Das gleiche Thema hat auch Herr Doetz angesprochen. Es ist aus unserer Sicht notwendig, daß auch dem WDR Öffnungsmöglichkeiten gegeben werden müssen.

Mehrfach ist die Definition des Begriffs Grundversorgung angesprochen worden. Ich glaube, die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben sich etwas dabei gedacht, als sie die entsprechenden Artikel formuliert haben. An der Grundvoraussetzung hat sich bis heute nichts geändert. Es müssen für alle Bereiche des dualen Rundfunksystems Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden. In dieser Beziehung steht die Zeit nicht still. Ich bin froh, daß der Gesetzgeber die notwendigen Öffnungsmöglichkeiten für beide Seiten geben will. Daran sollten wir tunlichst nicht rühren.

Ich habe noch eine persönliche Anmerkung zu Ihnen, Herr Doetz. Ich glaube, SAT.1 ist im Lande Nordrhein-Westfalen in der Vergangenheit nicht schlecht gefahren. Die Fortsetzung der terrestrischen Sendemöglichkeiten ist gegen Widerstände im Lande durchgesetzt worden. Von daher scheint es mir nicht unrichtig zu sein, daß wir auch den Standort in die Entscheidungsmöglichkeiten einflechten. Sie sollten das begrüßen und nicht abwerten.

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
sr-sto

**Abgeordneter Büssow (SPD):** Ich habe eine Frage, die sich an die Bürgerfunkgruppen, an die Verleger in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Betriebsgesellschaften und an die Landesrundfunkanstalt richtet. - Ich konnte letzte Woche an einer Tagung der Landesrundfunkanstalt teilnehmen, auf der es um Bürgerfunkgruppen und deren Finanzierung ging. Dabei ist mir aufgefallen, daß wir im Bürgerfunk eine erfreuliche Entwicklung haben. Inzwischen gibt es 180 Radiowerkstätten. Es gibt also immer mehr Menschen, die Bürgerfunk machen. Aber es gibt für die Bürgerfunker immer weniger Geld. Das ist ein Problem. Eine Schwierigkeit liegt auch darin, daß der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen vorläufig nicht mehr Geld aus den Gebührenmitteln dafür zur Verfügung stellen will. Darüber kann man unterschiedlicher Meinung sein, aber das ist nun einmal die Position, die der Gesetzgeber hier im Lande eingenommen hat.

Wenn das so ist, ergeben sich einige Fragestellungen. Ich beginne einmal mit der LfR: Wie sieht die Verteilung im LfR-Haushalt aus, für welche Aufgaben werden wie viele Mittel in welchen Blöcken ausgegeben? Für 180 Bürgerfunkgruppen werden 2,5 Millionen DM ausgegeben. Ursprünglich hatte man eine Minutenförderung von 6 DM; inzwischen ist man bei 3,50 DM bzw. 1,70 DM angelangt. Hierin wird das Strukturproblem deutlich. Für vier Offene Fernsehkanäle wird fast das gleiche Geld ausgegeben.

Auf der anderen Seite würde mich interessieren, wieviel für die wissenschaftliche Förderung und Forschung von der LfR ausgegeben wird. Sind nicht auch hier Mittel auf die Bürgerfunkseite zu transferieren?

Die 180 Radiowerkstätten haben eine unterschiedliche Finanzstärke. Deshalb frage ich die LfR und alle Beteiligten, ob man bei den Radiowerkstätten nicht zu einer Regelung kommen müßte, wie sie in der Sozialpolitik oder in der Jugendpolitik angewandt wird, nämlich daß man von armen Trägern spricht. Ich habe gehört, daß es in Bonn durchaus potente Radiowerkstätten gibt, die Geld mitbringen. Hier wäre es vielleicht angebracht, vom Gesetzgeber eine Publizitätspflicht zu verlangen, so daß deutlich wird, welches Geld hinter diesen Radiowerkstätten steht, um denjenigen das knappe Gebührengeld zu geben, die wie arme Träger wirklich darauf angewiesen sind. Frage an die LfR: Wäre es nicht sinnvoll, ein Lizenzierungsverfahren anzuwenden, mit dem man pro Ort unter Berücksichtigung von Vielfalts Gesichtspunkten zwei bis drei Radiowerkstätten in eine Grundförderung aufnimmt und die anderen nicht fördert, die Lizenz aber alle drei Jahre neu ausgeschrieben wird, so daß geprüft werden kann, ob man dem gesetzlichen Auftrag Genüge tut? Das wäre eine Maßnahme, um mit der Struktur anders fertigzuwerden. Dies könnte man, wie ich meine, auch ohne Gesetzesänderung tun. Wenn Sie wollen, bekommen Sie die Ermächtigung, eine Lizenz zu erteilen. Aber ich glaube, Sie könnten das über eigenes Satzungsrecht bewerkstelligen, wie ich Sie ohnehin ermuntern möchte, mehr Gebrauch davon zu machen, damit der Gesetzgeber nicht Satzungs-

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
sr-sto

fragen im Gesetz regeln muß. Tun Sie es selbst, Sie haben eine gewisse Satzungsautonomie. Legen Sie das Gesetz mutig aus. Wenn Sie dabei den Geist des Gesetzes treffen, ist es um so besser.

(Heiterkeit)

Ich glaube, das würde uns alle hier im Parlament freuen. Man kann ja dagegen klagen. Wenn es einem nicht paßt, ist der Klageweg für jeden offen. Darüber kann eine Korrektur vorgenommen werden.

Der nächste Punkt ist die Sponsoring-Debatte. Wenn es nicht mehr Geld gibt, stellt sich die Frage: Wie kann neues Geld organisiert werden? Die Debatte, die es in Nordrhein-Westfalen gibt, müßte, wie ich denke, gesetzgeberische Konsequenzen haben. Es geht darum, daß nach § 24 Abs. 4 den Bürgerfunkgruppen auf deren Verlangen Produktionshilfen seitens der Betriebsgesellschaften zur Verfügung gestellt werden sollen. Nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 kann die Anstalt Offene Kanäle fördern. Und es gibt ja die Angleichung von Offenen Kanälen und Bürgerfunk auch im Radio. Die Förderung erfolgt, wenn keine Produktionshilfen gegeben werden. Das ist die Situation in Nordrhein-Westfalen: Es werden keine Produktionshilfen gegeben, wenn man von Einzelfällen absieht. Das ist kein Vorwurf, sondern eine Tatsache, ein Sachverhalt.

Damit müssen wir umgehen; denn das hat der Gesetzgeber nicht gemeint. Er hat gemeint: Entweder die BG öffnen sich für die Produktionsherstellung, oder es gibt Geld dafür. Nun haben wir keine Öffnung und immer weniger Geld, also müssen wir neue Wege erschließen.

Ein Weg ist, daß Sponsoring ermöglicht wird. Nach meiner Meinung sollten wir nicht nur das Sozial sponsoring ermöglichen, das heißt, daß die evangelische Kirche oder die Arbeiterwohlfahrt eine Sendung mitfinanzieren kann, die sich mit Themen der dritten Welt oder Glaubensfragen usw. befaßt. Die Kirchen und die sozialen Organisationen haben selbst kaum noch Geld. Sie werden immer wieder beim Landtag vorstellig und bitten um mehr öffentliche Mittel. Von daher wäre es nicht ehrlich, wenn der Gesetzgeber das Problem so verlagern würde. Wir sollten Sozial sponsoring nach wie vor ermöglichen, aber eigentlich geht es um das harte Sponsoring und darum, ob es eine weitere Option ist, daß Bürgerfunkgruppen hartes privates Geld akquirieren dürfen. Ich meine, man müßte diesen Weg öffnen, es sei denn - das sage ich in Richtung Verleger -, wir könnten uns ein Umlagesystem vorstellen und als Junktim ins Gesetz schreiben: Wenn kommerzielles Sponsoring nicht erfolgen soll, müssen Abgaben bereitgestellt werden, so daß die Betriebsgesellschaften die Alternative haben, sich das auszuwählen, je nachdem, wie die Situation vor Ort aussieht. Die Verleger haben richtigerweise darauf hingewiesen, daß die Situationen vor Ort recht unterschiedlich sind. In Düsseldorf ist das sehr

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
sr-sto

viel leichter zu verkraften als im Märkischen Kreis oder im Oberbergischen Kreis oder in Solingen/Remscheid, woher Herr Boll kommt. Das ist gar keine Frage. Diese Unterschiedlichkeit muß der Gesetzgeber einfangen, sie muß legislativ ausgedrückt werden können.

Es gibt bereits Bürgerfunksendungen, die beworben werden. Es gibt eine halbe Stunde Bürgerfunk, dann kommt eine Unterbrechung mit Werbung, danach folgt wieder eine halbe Stunde Bürgerfunk. Das ist ein Umgehungstatbestand, wie ihn der Gesetzgeber nicht gemeint hat. Eigentlich müßten wir das geradeziehen und zumachen, damit hier keine Werbung mehr läuft. Das Gesetz ist nicht so gemeint, daß in Bürgerfunkzeiten Werbung läuft. Hier sehe ich aber die Möglichkeit, die Wirklichkeit zu nehmen, wie sie ist, und zu sagen: Wenn Werbung gemacht wird, muß eine Abgabe daraus an die Bürgerfunker gehen. Daraus könnte, wie ich finde, ein vernünftiges System werden. Dazu hätte ich gern von allen Beteiligten eine Stellungnahme. Für uns ist es wichtig, diesen Sachverhalt zu regeln. Wir sind gewillt, ihn zu regeln; denn wir müssen für den Bürgerfunk etwas tun. Er ist Bestandteil des nordrhein-westfälischen Lokalradios und eine Vielfaltsbereicherung und Vielfaltsreserve. § 24 Abs. 1 sehe ich im Lokalradioprogramm noch nicht realisiert. Solange wir da noch Defizite haben, ist der Bürgerfunk eine Vielfaltsreserve und muß auch so wirken. Ich würde jetzt gern einmal hören, wie wir damit umgehen können.

**Abgeordnete Hieronymi (CDU):** Zunächst möchte ich ausdrücklich begrüßen, daß die Frage der Frequenzzuweisung hier von allen, die dazu gesprochen haben, in der Form, wie es im Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, nämlich als einfache Rechtsverordnung der Landesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses, als nicht verfassungskonform angesehen wird. Ich hoffe sehr, daß dies bei der Landesregierung und der Mehrheitsfraktion zumindest Nachdenklichkeit und im Ergebnis auch Konsequenzen erzeugt; denn ich teile diese Einschätzung nachdrücklich.

Zunächst eine Frage an Herrn Driessen zu § 72! Ich teile Ihre Einschätzung; Sie haben zu Recht die Frage der verfassungsrechtlichen Konformität der vorgesehenen Rahmenbedingungen für die Pilotprojekte angesprochen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Vorschläge, in welcher Weise es hier zu einer verfassungskonformen Gestaltung der Rahmenbedingungen kommen könnte, etwas konkretisieren würden.

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Doetz vom VPRT; es geht um das Thema Vorrangentscheidung im Kabel. Ich habe schon zu Beginn der Debatte darauf hingewiesen, daß das aufgrund der Fülle der Angebote kein spezifisch nordrhein-westfälisches Problem ist. Wenn es schon den Landesmedienanstalten schwerfällt - aber denen fällt bei bundesweiten Entscheidungen leider manches schwer -, wäre es vielleicht gut - und das ist meine Bitte an Sie, Herr Doetz -, wenn Sie uns im

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
sr-sto

Hinblick auf die sich bundesweit stellenden Probleme Ihre Überlegungen zu Vorrangentscheidungen nennen würden, die auf einen möglichst breiten länderübergreifenden Konsens ausgerichtet sein könnten.

Eine Frage an Frau Hadamik! Wir haben gerade eine Diskussion über die Probleme der Finanzierung des Bürgerfunks im lokalen Hörfunk geführt und den außerordentlich engen finanziellen Rahmen angesprochen, in dem er sich bewegen muß. Es gibt Schwierigkeiten, neue Finanzierungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die Position der CDU in diesen Fragen ist klar: Wir halten die Vorwegnahme von 45 % des Haushalts der LfR für Zwecke der Filmstiftung in diesem Umfang nicht für gerechtfertigt. Die anderen Bereiche leiden erkennbar darunter. Wir sind in einer Situation, in der die LfR die Ausweitung der Offenen Kanäle im Kabel plant. Deshalb meine Frage: Wie können Sie sich bei der gerade vorgetragenen Sachlage zu den Schwierigkeiten der Finanzierung des Bürgerfunks im Hörfunk eine solche Ausweitung des Bürgerfunks im Kabel vorstellen?

**Abgeordneter Hellwig (SPD):** Ich möchte drei Komplexe ansprechen, zunächst § 20 - Versorgungspflicht. Ich frage Herrn Doetz und Herrn Böhnke.

Wir haben in Nordrhein-Westfalen eine Reihe von Veranstaltern, die aufgrund der topographischen Situation ein Vielfaches - bis zum Achtfachen - an Gebühren der Telekom zahlen müssen, weil mehr Sender im Verbreitungsgebiet stehen müssen als woanders. Dieses Verfahren hat im Hauptausschuß wiederholt zu Diskussionen geführt und ist im Grunde genommen unüblich. Weder der Briefempfänger oder -absender noch der Paketempfänger oder -absender noch der Besitzer eines Telefons zahlt andere Gebühren, nur weil er möglicherweise etwas abseits wohnt. Das ist eine ganz unübliche Situation, die nach meiner Überzeugung zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen kann. Aber nach dem Gesetz muß lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen flächendeckend garantiert werden.

Herr Driessen hat zwar angedeutet, daß sich der Staatsvertrag in bezug auf technische Förderung durch die Landesmedienanstalten möglicherweise dahin gehend verändert, daß die Fristen verlängert werden, aber nach meiner Überzeugung wird die Landesanstalt für Rundfunk ihre Förderung aufgrund der wirtschaftlichen Situation einstellen müssen. Das Problem ist allseits bekannt.

Ich frage Sie: Haben Sie als Verband einmal mit der Telekom über die Ungleichbehandlung dieser Veranstalter im lokalen Rundfunk gesprochen? Haben Sie eine Klage in Erwägung gezogen, oder bemühen Sie sich um einen Finanzausgleich zugunsten der Veranstalter, die durch die topographische Situation eindeutig benachteiligt sind?

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
sr-sto

Die zweite Frage geht in die Richtung, die Herr Büssow schon problematisiert hat: Produktionshilfen. Nach § 24 LRG NW müssen Bürgerfunkgruppen auf Verlangen Produktionshilfen durch die Veranstaltergemeinschaften zur Verfügung gestellt werden. Das ist aber nur in zwei Fällen in die Praxis umgesetzt worden. Ich habe seit langem hinterfragt, wieso auf der einen Seite die Veranstalter, das heißt die Betriebsgesellschaften, Einnahmen durch Werbung haben dürfen, die im Rahmen der Bürgerfunkzeiten gemacht wird, sich auf der anderen Seite die meisten Veranstalter aber weigern, den Bürgerfunkgruppen Geld zur Verfügung zu stellen. Muß nicht in dieser Situation von Ihnen eine Initiative erfolgen? Herr Büssow hat gesetzliche Alternativen in Aussicht gestellt. Wäre es nicht nützlicher und vernünftiger, die Veranstaltergemeinschaften würden von sich aus mit den Betriebsgesellschaften angemessen fördern, um auch dem Qualitätsanspruch besser gerecht zu werden?

Meine letzte Frage richtet sich an die Vertreter der Interessengemeinschaft Bürgerfunk. Sie haben dargestellt, daß es 180 Werkstätten in Nordrhein-Westfalen gibt. Und wäre es, auch um Mißbrauch auszuschließen, nicht sinnvoller, beim Bürgerfunk zu einer institutionellen Förderung zu kommen? Würden Sie so etwas unterstützen? Wäre es nicht sinnvoller, die Zahl der Werkstätten in Nordrhein-Westfalen so zu begrenzen, daß auf ein Verbreitungsgebiet eine, aber höchstens zwei oder drei Werkstätten kommen?

**Vorsitzender Grätz:** Jetzt zur Antwortrunde. - Ich muß sagen: Die Zeit schreitet schneller voran, als ich vorausgesehen habe. Ich würde Sie deshalb bitten, auf die zum Teil sehr geräumig vorgetragenen Fragen nur zu antworten, wenn Sie gefragt worden sind. - Zunächst Herr Boll.

**Herr Boll (Verband Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger e. V.):** Ich möchte auf die Fragen eingehen, die zum Bürgerfunk gestellt worden sind. - Vorwegschicken möchte ich etwas, was vielleicht nicht allen bewußt ist. Herr Büssow hat eben gesagt, daß wir eine erfreuliche Entwicklung beim Bürgerfunk haben. Wir wären sehr glücklich, wenn wir insgesamt feststellen könnten, daß wir eine erfreuliche Entwicklung bei den Lokalradios hätten. Die haben wir nicht. Jeder, der genauer hinschaut, weiß, daß mindestens ein Drittel der Radios in Gefährdung stehen. Diesen Hinweis sollte man ernst nehmen. Bei einem Drittel weiß kein Mensch, wie es über die Runde der Lizenzzeit kommen soll. Dann gibt es ein weiteres Drittel, das gut leben kann. Herr Büssow lebt in Düsseldorf und sieht das Radio, das im Raum Düsseldorf sehr gut leben kann. Aber so sieht es nicht im ganzen Land aus. Das möchte ich zu Anfang sehr deutlich hervorheben, weil das Finanzproblem, das dahintersteckt, nicht unterschätzt werden sollte.

Hauptausschuß

09.03.1995

79. Sitzung

ni-mj

Zur Produktionshilfe! Wir bekennen uns ganz klar zu den Pflichten, die im Gesetz stehen. Aber im Gesetz steht nicht - das wäre ein Wegfall der Geschäftsgrundlage, der wirklich sehr ernsthaft miteinander zu besprechen wäre -, daß das ohne Erstattung gehen soll. Nach Gesetz ist das mit Erstattung.

Vor Ort ist eine lebendige Werkstattlandschaft entstanden. In Remscheid/Solingen, woher ich komme, gibt es sechs Werkstätten. Die Umsetzung der Empfehlung des runden Tisches, hier zu einem Miteinander zu kommen, scheitert zum Beispiel daran, daß es auf der einen Seite um einen Betrag gehen muß, den das Radio verkraften können muß, während uns auf der anderen Seite sechs Gesprächspartner sagen: Da bleibt für uns kaum etwas übrig; das interessiert uns nicht. Man ist überhaupt sehr daran interessiert, die Klientel zu behalten. Es ist, wie ich glaube, gar kein Thema, daß hier ein echtes Interesse besteht, zu den Radios zu kommen. Aber ich kann sagen: Wir sind gerade in ganz konkreten Überlegungen - wir stehen ohnehin vor einer Studioerweiterung -, auch vor diesem Hintergrund etwas zu tun; denn Gelder zu verteilen hat unser Radio nicht - da kämen wir nicht über die Runden -, das hat zwei Drittel der Radios nicht.

Eben fiel das Stichwort Sozial- oder Jugendpolitik. Dieses Stichwort kann ich nur aufgreifen. Das ist im Grunde ein Bereich der staatlichen Förderpolitik. Wenn die Staatskanzleichefs auf Bundesebene schon zu dem Ergebnis kommen, hierfür Gebührenfelder einzusetzen - es wurde eben angesprochen -, sollte man diesen Weg auch gehen.

Warnen möchte ich davor, keine Trennung zwischen dem professionellen Radio und dem Bürgerfunk vorzunehmen. Im Bürgerfunk gibt es teilweise sehr gute Beiträge, aber nach wie vor auch verheerende Beiträge, die ganz am Rande der Demokratie angesiedelt sind, um es ganz vorsichtig auszudrücken. In einer Veranstaltung gestern in unserem Haus bin ich auf einen Beitrag im Radio angesprochen worden, den ich gar nicht zuordnen konnte. Dann stellte sich heraus, daß das Bürgerfunk war. Draußen wird die Trennung also überhaupt nicht so wahrgenommen. Wenn das jetzt auch noch im Werbebereich stattfände, wenn man also gemeinsam zu den Kunden ginge, wäre die Konfusion komplett. Herr Hoffmann hat das eben auch angesprochen. Das ist ganz gewiß nicht der richtige Weg.

Ganz massiv möchte ich festhalten: Befrachten Sie dieses Rundfunkmodell nicht zu sehr! Es wird von allen Seiten herausgefordert.

Ich sehe hier Vertreter des WDR sitzen. Was der WDR auf seinen fünf Frequenzen bislang gemacht hat und weiterhin machen kann und wird, das kostet uns an anderer Front schlicht Geld. Der Gesetzgeber kann bitte nicht jedes Jahr dieses sehr empfindliche filigrane Modell mit neuen finanziellen Bürden erneut belasten. Das

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
ni-mj

halten wir einfach nicht aus. Man sollte sich, tut man es dennoch, hinterher nicht wundern, denn: Wenn einzelne Radios wegbrechen, sind auch radio NRW und das gesamte Modell gefährdet. Dessen sollte man sich bewußt sein.

**Herr Driessen:** Generell zu dem Satz: keine Produktionshilfen angeboten oder nicht realisiert! Das kann man so nicht stehenlassen. Denn Produktionshilfe würde in Form eines eigenen Studios angeboten. - Es hat sich nun - die Zahl ist mehrfach gefallen - eine bunte Landschaft von 180 Radiowerkstätten entwickelt. Die Verpflichtung könnte also leicht erfüllt werden und würde dies auch.

Was wir die ganze Zeit am runden Tisch verhandelt haben, ist hingegen die Frage, welchen Sinn dies machte und was es für die Praxis bedeutete, richteten Veranstaltergemeinschaften oder Betriebsgesellschaften zusammen ein Studio ein und würde ein Entgelt - welches sicherlich nicht bei 90 oder 50 DM liegen müßte, aber zumindest zur Kostendeckung beitragen sollte - erhoben, wenn auf der anderen Seite die Radiowerkstätten daran interessiert wären, ihre Klientel zu erhalten, weil dies zuschußträchtig ist und durch eine große Klientel eben mehr Geld in die Radiowerkstätten fließt. Insofern zeigt sich hier der klassische Zwiespalt, etwas anzubieten, was voraussichtlich nicht angenommen werden wird, auf der anderen Seite damit aber eine Verpflichtung zu erfüllen.

Im derzeitigen Stadium wird - auch die LfR macht Druck -, darauf gedrungen, die Verhandlungen mit den Radiowerkstätten zügig zu führen. Wenn diese allerdings nicht zum Abschluß kommen, wie Herr Boll es für seinen Bereich gerade erläutert hat, sind die Veranstaltergemeinschaften und Betriebsgesellschaften gezwungen, ein eigenes Studio bereitzustellen. Dies beruhte dann leider nur auf einem formalen Kriterium. Es bliebe abzuwarten, wer letztendlich in das Studio käme. Entsprechende Kosten würden gegebenenfalls bei den VG oder BG hängenbleiben.

(Abgeordneter Büssow [SPD]: Woran hakt es denn?)

Herr Boll hat es gerade erläutert: Es ist das generelle Problem, daß es in jedem Bereich eine Vielzahl von Radiowerkstätten gibt, die sich entweder geeinigt haben, zusammen zu marschieren, sich dann aber die Beträge, die eventuell vereinbart werden, teilen müssen; oder es existierte nur eine Radiowerkstatt, wobei in diesem Falle die anderen bestimmt zu kurz kämen. Insofern ist es am ehesten erfolgversprechend, wenn man eine finden kann, mit der es möglich ist, eine Vereinbarung zu schließen. Das ist in Teilen bereits passiert oder steht unmittelbar vor dem Abschluß. Wir sind dabei, Druck auszuüben und das Verfahren zu beschleunigen, weil wir es am runden Tisch vereinbart haben.

Hauptausschuß

09.03.1995

79. Sitzung

ni-mj

(Abgeordneter Büssow [SPD]: Für das Lizenzmodell würde sprechen, daß Sie dann nur mit den lizenzierten Radiowerkstätten arbeiteten.)

- Aber das sind auch schon 180. Und gerade aus diesem Status quo resultiert das Problem. Wenn wir einen anderen Zustand hätten, wäre es sicherlich einfacher.

Denn bei 180 Radiowerkstätten, deren Zahl sich sicherlich noch vermehren wird, ist doch die Grundschwierigkeit, daß nicht die Gewährung von Sendezeit, sondern das wie immer geartete Engagement und die Möglichkeit, darüber konkret Fördergelder zu bekommen, im Vordergrund steht. Schaut man sich an, wer diese Radiowerkstätten eingerichtet hat, so sind es vielfach Institutionen, für die es auch eine Imagefrage ist, ein solches Studio zur Verfügung zu stellen, und die gerne bereit sind, dafür eigenes Geld in die Hand zu nehmen. Wollten wir nun diese vielfältige Landschaft - das mag alles seine Vorteile haben - finanzieren, ständen wir vor einem Problem, das wir nicht stemmen könnten. Und das Ganze ist noch an keine Grenze gestoßen. Würde jetzt - von wem auch immer - Geld in die Hand genommen, zöge das erst recht weitere Werkstätten nach sich.

Betreffend das Thema "Sponsoringmöglichkeit" will ich einen Problembereich nennen - wir hatten auch dieses Feld ansatzweise am runden Tisch diskutiert und uns vorgenommen, es weiter zu erörtern, um nach praktikablen Lösungen zu suchen -, nämlich die Umsatzsteuer. In dem Moment, in dem die Bürgerfunkgruppen quasi gewerbsmäßig Werbung verkaufen, werden sie umsatzsteuerpflichtig, und zwar für ihren gesamten Bereich. Darüber hinaus - dies die weitere Schwierigkeit - müssen die BG für die Werbung, die sie vereinnahmen, rund 8 % an Urheberrechtsentgelten an die GEMA und GVL abgeben. Auch hier stellt sich die Frage: Wie soll das geregelt werden?

**Herr Hoffmann:** Ich möchte auf einige Äußerungen von Herrn Driessen eingehen. Es ist ganz klar - auch wir sehen es so -: Diese Landschaft mit 180 Radiowerkstätten kann so nicht aufrecht erhalten werden. Es kann niemand von den BG und VG verlangen, daß sie vor Ort 7, 8, 9, 10, sogar bis zu 12 Radiowerkstätten fördern. Das ist unmöglich.

Aber es findet sich in den gemeinsam am runden Tisch besprochenen Satzungen eine Klausel, die zwar nicht explizit darauf abzielt, zusätzliche Radiowerkstätten einzurichten, aber durch eine "Ablatzzahlung" in Richtung LfR die Möglichkeit eröffnet, die LfR in die Lage zu versetzen, ihre Fördermittel aufzustocken und dieses Geld direkt vor Ort - "Beispiel Büssow": arme Träger/reiche Träger - für die armen Träger zu nutzen. Nach einer Modellrechnung sähe es bei in Zukunft 46 Verbreitungsgebieten, bei Einrichtungskosten für ein Studio in Höhe von unge-

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
ni-mj

fähr 50 000 DM und der Voraussetzung, daß sich alle Verbreitungsgebiete an einer solchen "Ablatzzahlung", die auch in einigen VG favorisiert wird, beteiligen, so aus, daß fast eine viertel Million DM zur Aufstockung der Fördergelder der LfR zur Verfügung ständen.

Eine weitere Frage ist: Was hat eine VG eigentlich davon, wenn sie mit einer Radiowerkstatt kooperiert? - Am runden Tisch haben wir die Möglichkeit der Dienstleistungsverträge diskutiert. Natürlich sind zunächst die steuerrechtlichen Voraussetzungen zu klären. Aber im Rahmen der Dienstleistungsverträge könnten Radiowerkstätten - wie es in Dortmund und Wesel geschieht - die Redaktionen personell und bezüglich des Verwaltungsaufwandes ganz erheblich entlasten. Einer der Chefredakteure im Lande hat errechnet, daß einer seiner Redakteure sechs Stunden am Tag alleine durch den Bürgerfunk gebunden ist, was die Entgegennahme der Sendungen, das Abhören, die Prüfung von Ablehnungsgründen wie einen möglichen Verstoß gegen Gesetze etc. einschließt. Hinzu kommt nicht zuletzt das Einfahren der Sendung. Wenn man den Verdienst eines Redakteurs hochrechnet und davon sechs Stunden abzieht, weiß man in etwa, was es finanziell bedeutete, würde ein Redakteur durch einen solchen Dienstleistungsvertrag entlastet und stände er dadurch für seine originären Aufgaben dem Sender wieder zur Verfügung. Dies grundsätzlich in den Raum gestellt!

Von Herrn Büssow sind die armen und die reichen Träger angesprochen worden. Auch wenn jetzt die reichen Träger die sein sollten, die von den Betriebsgesellschaften und Veranstaltergemeinschaften unterstützt würden, dann reichte das jedoch auch bei denen nicht, um ihrem Auftrag nachzukommen, Produktionshilfen zu leisten. Die Maximalförderung pro Verbreitungsgebiet beträgt 50 000 DM. Selbst reduziert auf eine Radiowerkstatt kann davon kein Personal gehalten werden.

**Abgeordnete Langenbruch (SPD):** Herr Hoffmann, darf ich eine Zwischenfrage stellen!?! - Hegen Sie die Befürchtung, daß sich dort, wo es sogenannte reiche Träger gibt, weil die Kommunen - etwa durch die Volkshochschulen - in ihre Verantwortung eingetreten sind, eben diese Volkshochschulen mit der Begründung zurückziehen würden, daß dann, wenn sie sich zurückziehen, wieder Gelder fließen: Wir sind doch nicht bescheuert und halten etwas vor, was die anderen umsonst bekommen! ?- Ich befürchte insofern eine ganz enorme Debatte.

**Herr Hoffmann:** Das ist die eine Geschichte.

Das zweite ist: Wenn man von armen und reichen Trägern spricht, gibt es jetzt schon eine Handhabe, entsprechend vorzugehen: Denn die LfR-Förderung kann

Hauptausschuß

09.03.1995

79. Sitzung

ni-mj

nicht für Beiträge ausgezahlt werden, die anderweitig schon finanziert worden sind. Für mich schließt sich daran die Frage an: Wie ist es zum Beispiel bei den Kirchen?

(Zuruf des Abgeordneten Büssow [SPD])

Das Problem wird immer folgendes sein: Wenn ein Vereinsmitglied, eine natürliche Person, zufällig Aufsichtsratsvorsitzender einer großen Firma ist, ist er zunächst eine natürliche Person. Eine Offenlegung brächte relativ wenig, denn der Verein würde selbstverständlich von irgendwelchen armen Personen geführt. Damit kann man Regelungen letztendlich immer wieder umgehen. Vor diesem Problem stehen wir zur Zeit ständig. Wenn wir von armen und reichen Trägern sprechen, ist zu klären: Wie sieht es mit Trägern aus, die bereits auf andere Weise institutionell gefördert sind? Darunter fallen für mich kommunal geförderte Einrichtungen, gewerkschaftlich geförderte Einrichtungen, Kirchen und dergleichen mehr. Diese aber sagen mit Recht: Wir stellen unsere Arbeitskraft und unsere Mittel zusätzlich zu den Fördergeldern zur Verfügung; die Gruppen, die mitmachen, haben alles frei. Also haben wir, damit die Gruppen ihr Material bezahlen können, letztendlich einen Anspruch auf die LfR-Förderung. - Ich halte es für sehr heikel, die Offenlegungspflicht im Endeffekt durchhalten zu können.

Zur Verteilung der LfR-Mittel zwischen OK und Bürgerfunk sollte Frau Hadamik, weil sie direkt darauf angesprochen worden ist, gleich etwas sagen. Dasselbe gilt für die Mittel für Forschungsförderung und Filmförderung und die Überlegung, ob man nicht - wenn schon nicht betreffend die komplette Summe, dann aber doch einzelne Prozentpunkte - zu einer vernünftigeren Förderung kommen könnte.

**Herr Schaeffler:** Eine institutionelle Förderung, wie Helmut Hellwig sie angesprochen hat, halte ich dann für sinnvoll, wenn sichergestellt ist, daß diese Institution die Zugangsoffenheit gewährleistet und daß sie aus der Förderung - natürlich mit einem gewissen Eigenanteil - tatsächlich den Betrieb gewährleisten kann. Unter diesen beiden Voraussetzungen würde ich das Modell sofort unterstützen, aber leider liegen sie im Augenblick nicht vor. Wären sie gegeben, könnte ich dazu ja und amen sagen - wobei allerdings ein wichtiges Kriterium sein müßte, ob der entsprechende Träger die Aufgabe originär und nicht nur nebenbei erfüllt. Es wäre immer jemand vorzuziehen, der die Aufgabe originär wahrnimmt, weil er einfach mehr Know-how bündelt und sich voll für die Sache einsetzen kann. - Das sind Rahmenbedingungen, die mir dazu einfallen.

Zu den Offenen Kanälen im Kabel wurde von Ruth Hieronymi gefragt, inwieweit diese finanziell abgesichert sind. - Die Frage kann ich natürlich so nicht beantwor-

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
ni-mj

ten, würde aber gerne generell etwas dazu sagen. - Solange Offene Kanäle im Kabel stattfinden, sind sie meines Erachtens Ghettos, letztendlich kleine Inseln des stillen Glücks, finden weitgehend unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt und sind daher für mich nicht öffentlich, d. h. nicht aus Rundfunkgebühren - vielleicht aus anderen Geldquellen - förderungswürdig.

Vielmehr stellt sich von daher die Frage: Wieso werden solche Offenen Kanäle im Kabel eigentlich nicht terrestrisch verbreitet, wie es andernorts passiert? Daran erst schlosse sich die weitergehende Frage nach einer öffentlichen Finanzierung aus Rundfunkgebühren und Unterstützung dieses Modells an - was im übrigen dem Bürgerfunk, wie er im lokalen Hörfunk veranstaltet wird, sehr ähnlich wäre.

Zu den von Jürgen Büssow aufgeworfenen Punkten "Sponsoring öffnen" oder "Abzahlung durch die BG": Ich halte beides für sinnvolle Lösungen, weil dann Wahlfreiheit bestände und sicherlich nicht mehr so schnell verfassungsrechtliche Bedenken wie "Zwangsentziehung" ins Feld geführt werden könnten.

Was die Werbung, die Unterbrechung durch Werbung und das betrifft, was de facto läuft, so handelt es sich nicht um Werbung, die der Bürgerfunk selbst akquiriert. Es ist vielmehr Werbung, die die Lokalsender mittels Umgehung in die Bürgerfunksendezeiten hineinstreuen. Genau das war vorhin gemeint.

Ich finde dieses Vorgehen so, wie wir es z. B. in Köln erleben, nicht gut, weil es zu einer absoluten Zerstückelung von Bürgerfunkbeiträgen führt, zumal im Falle Köln zusätzlich einfach Verkehrshinweise in das Programm hineingestreut werden. Der Wiedererkennungswert des Bürgerfunks leidet darunter sehr stark. Insgesamt gesehen ist es ein Zwitter, der sich nicht verträgt: Man kann nicht einerseits soziale Randgruppen beteiligen und andererseits daraus ein kommerzielles Programm machen wollen. Das kann im einzelnen gutgehen, ist aber in vielen Fällen nicht programmverträglich. Wenn es denn aber passiert und der Gesetzgeber es zulassen sollte, ist eine logische Konsequenz, daß die Veranstaltergemeinschaft bzw. die Betriebsgesellschaft, die mit dem Werbeumfeld "Bürgerfunk" Geld verdient, an den Bürgerfunk zahlen muß. Das ist meines Erachtens eine völlig logische Konsequenz.

(Zuruf)

- Auch in der radio-NRW-Werbung, richtig.

Hauptausschuß

09.03.1995

79. Sitzung

ni-lg

**Abgeordneter Burger (SPD):** Halten Sie es nicht für ein Höchstmaß von Integration in den Sendebetrieb, wenn auch die Werbung zwischengestreut wird? Vorhin haben Sie bejaht, daß es sehr gut wäre, zu integrieren.

**Herr Schaeffler:** Da ich den Fall "Köln" explizit erwähnt habe, ist es zwangsläufig, daß Sie mich darauf ansprechen müssen, weil das Beispiel für Sie nachvollziehbar ist. - Ich sagte, daß es in manchen Fällen Sinn machen kann. Das Problem aber ist die schwere Steuerbarkeit.

(Abgeordneter Büssow [SPD]: Eine Abgabe!)

- Dann eine Abgabe, sicher.

(Abgeordneter Burger [SPD]: Vom Sendebetrieb her ist es doch eher integrierend!)

- Nein; es gibt Feature, die eine gewisse Dramaturgie haben. Sie aber haben die Dramaturgie kaum in der Hand, wenn zwischendurch Werbung, deren Inhalt Sie nicht kennen, geschaltet wird. Manchmal werden die Werbezeiten auch gar nicht genutzt, sondern es kommen Programmhinweise des Lokalsenders, die in diesen drei Minuten ein völlig neues Thema aufmachen, einen ganz neuen Moderator präsentieren. Das ist in keinem Fall besonders programmverträglich, weil für die Hörer schwer nachvollziehbar.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE):** Es gilt doch eigentlich andersrum: Wenn die Werbung überhaupt bereit ist, in diese Blöcke hineinzugehen, muß der Bürgerfunk doch eine derartige Qualität haben, daß innerhalb dieser Sendezeit gern für Werbung investiert wird.

(Abgeordneter Büssow [SPD]: Sehr gut, Frau Kollegin!)

**Herr Hoffmann:** Es ist bei uns in Dortmund tatsächlich vorgekommen, daß von der werbetreibenden Wirtschaft wirklich explizit nur zu bestimmten Bürgerfunksendezeiten, dann, wenn bestimmte Gruppen gesendet haben, Werbung geschaltet wurde, weil die Werbetreibenden ganz gezielt in eine bestimmte Gruppe hinein wollten. Dann ist es integrativ. Bürgerfunk wird aber in der Regel vorproduziert und findet in den seltensten Fällen live statt. Dieser Bürgerfunk wird durch Werbung in Häppchen von 12 oder 13 Minuten, die jeweils an- und abgejingt werden müssen,

Hauptausschuß

09.03.1995

79. Sitzung

ni-1g

zerstückelt. 16 bis 18 Mal am Abend ertönt dann das Jingle: "Das war Bürgerfunk" und "Jetzt beginnt der Bürgerfunk wieder". Das ist mit Sicherheit nicht programmverträglich.

**Herr Böhnke:** Zunächst eine Bemerkung zum Bürgerfunk! - Herr Büssow, das Problem ist einfach die völlig unterschiedliche Situation vor Ort. Die Veranstaltergemeinschaften bemühen sich, struktureneutrale Lösungen zu finden. Das ist sehr schwierig, weil oft der Bürgerfunk untereinander zu keiner einheitlichen Position findet. Deshalb gibt es häufig keinen kompetenten Ansprechpartner. Die Probleme liegen also im Praktischen. Wenn Sie sich dafür aussprechen, eine Radiowerkstatt zu lizenzieren, laufen Sie damit in Flächenkreisen völlig ins Leere. Es führt dazu, daß diese Produktionsstätte nicht genutzt werden kann, wenn sie Anfahrtswege von 50 bis 80 km bedingt. Das Problem ist in diesem Bereich stark im Praktischen und in dem Umstand angesiedelt, daß sich in fünf Jahren eine bestimmte Struktur herausgebildet hat. Unterschiedliche Fördersätze führen immer dazu, die Form zu suchen, bei der man den höheren Fördersatz erhält. Deshalb existieren 180 Radiowerkstätten. Wäre es ein einheitlicher Fördersatz, hätten wir wahrscheinlich eine bedeutend geringere Zahl von Radiowerkstätten. Jetzt aber haben wir die Struktur, und die ehrenamtliche Veranstaltergemeinschaft soll zwischen 30 Radiogruppen und 8 Radiowerkstätten noch eine struktureneutrale Lösung finden! Es beruht also oft nicht auf bösem Willen, daß man etwa die Satzung nicht umsetzen wollte, sondern man will nicht eine Radiowerkstatt privilegieren und damit andere in Schwierigkeiten bringen.

Die zweite Bemerkung an Sie gerichtet, Herr Hellwig! - Sie wissen, daß die Veranstaltergemeinschaften nicht Verhandlungspartner der Deutschen Bundespost/Telekom sind, was unter anderem Tarife für Sende- und Leitungskosten angeht. Das ist vielmehr die LfR.

Außerdem glaube ich kaum, daß die Deutsche Bundespost/Telekom bereit sein wird, eine völlig neue regionale Tarifstruktur für Nordrhein-Westfalen zu schaffen. Wir müssen mit hohen Sende- und Leitungskosten in diesen Gebieten leben. Dies ist ein Reflex daraus, daß man sehr früh auf Sendung gehen wollte, und zwar nach dem Motto: Wir wollen gehört werden, koste es, was es wolle! - Diese Situation ist auf Dauer nicht mehr tragbar. Wir müssen damit rechnen, daß die Tarifstruktur der Deutschen Bundespost/Telekom in Zukunft, wenn sie privatisiert ist, eher noch schwieriger wird. Die angedrohten Steigerungssätze, die es in diesem Bereich schon einmal gab, lagen bei 40 bis 50 %, weil angeblich der Kostendeckungsgrad gerade im lokalen Bereich nur ungefähr 30 % betrüge. Wenn Sie das hochrechnen, wird es für diese Verbreitungsgebiete noch dramatischer.

Hauptausschuß

09.03.1995

79. Sitzung

ni-Ig

Deshalb der Appell: Wir müssen von den Mehrfrequenzstandorten, soweit wir es können, wegkommen. Nach dem in dem Änderungsgesetz enthaltenen neuen Raster fällt der lokale Hörfunk bei der Zuteilung von neuen Frequenzen heraus, weil die Empfangsrichtlinie dazu führt, daß wir überall flächendeckend versorgt sind.

(Zuruf des Abgeordneten Büssow [SPD])

- Das ist angesprochen worden, Herr Büssow, aber Sie waren noch nicht anwesend. Wir brauchen 10 bis 15 Jahre doppelten Betrieb, und das könnten wir erst recht nicht bezahlen.

**Herr Doetz:** Die Frage nach der Rangfolge im Kabel, Frau Hieronymi, liegt nahe bei dem, was am Anfang Frau Langenbruch zur Standortfrage sagte: Wenn man seinen standortpolitischen Obolus erbracht hat und damit ein gesetzmäßig vorgesehenes Programm ist, kann man sich bei dieser Frage zurücklehnen. Aber das kann nicht die Sicht des Verbandes sein, der etwas über diesen Länderhorizont hinaus schauen muß. Bezüglich der Kanalproblematik empfehle ich vorrangig: Unterstützen Sie das, was die Landesmedienanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter insgesamt fordern, nämlich eine Erweiterung der Kabelkapazität auf 600 Megahertz. Damit hätten Sie diese Rangfolgeproblematik zumindest erheblich gemindert. Bisher weigert sich die Telekom, die entsprechende Investition vorzunehmen: eine Verknappungspolitik, die der Telekom nach unserer Auffassung nicht zusteht.

Als Verband haben wir bisher auch die Politik vertreten, zunächst einmal die gesetzlich vorgeschriebenen Programme, dann die bundesweit verbreiteten Programme etc. zu berücksichtigen. Die ausländischen Programme im Grenzbereich haben wir hinter die bundesweit verbreiteten privaten Programme etwas zurückgestuft. Aber ich teile die Auffassung von Herrn Schneider, daß diese Mußbestimmung zumindest befristet und so lange, wie es bei dieser Telekompolitik bleibt, für bundesweit verbreitete Programme aufgeweicht werden muß. Sie muß weiter gelten für Hörfunkprogramme, die in der Regel landesweite oder darunterliegende Bezüge aufweisen. Sie sollte auch für auf die Landesgrenzen beschränkte Fernsehangebote gelten - wobei ich mir kein Programm vorstellen kann, das mit einer wirtschaftlich tragbaren Perspektive an eine rein regionale Verbreitung glaubt; aber solange dieser Glaube vorhanden ist, sollten wir ihn nicht gesetzmäßig in Frage stellen. Also: Für Programme, die auf bundesweite Verbreitung angelegt sind, müssen Sie unter Vielfalts- und Akzeptanzgesichtspunkten für eine befristete Zeit eine Ausnahmeregelung durch die Landesmedienanstalten zulassen.

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
ni-lg

Frau Langenbruch, Sie haben noch einmal § 72 Abs. 5 angesprochen. - Ich nehme zur Kenntnis, daß § 72 eine eindeutige Bevorzugung des WDR bei der künftigen Beteiligung an neuen Diensten bedeuten soll. Daß es politisch so gewollt ist, nehme ich zur Kenntnis. Daß es mir nicht gefällt, nehmen Sie zur Kenntnis: Es bedeutet eine Schiefelage für die ganze weitere Entwicklung neuer Rundfunkmöglichkeiten zugunsten des WDR und zu Lasten privatwirtschaftlicher Unternehmen. Daß sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk meines Erachtens damit selbst ins Bein schießt, wenn er seine Gebührenmonopolsituation permanent dadurch in Frage stellt, daß er seinen Grundversorgungsauftrag selbst definiert, hilft mir im Moment wenig, weil ich das Verfassungsgericht erst in einem Prozeß sehe und die Verfassungsgerichtsurteile von heute eben nicht unbedingt die sind, wie sie sich privaten Rundfunk im Sinne eines dualen Systems vorstellen. Hier genießt der öffentlich-rechtliche Rundfunk sicher noch eine gewisse Präferenz; auch das kann ich nicht wegdiskutieren. Nur: Es bleibt bei der Bewertung, daß § 72 eine Schiefelage im dualen System zugunsten des WDR im Blick auf neue Medientechnologien schafft.

(LMR Bopp [Staatskanzlei]: Das ist ein fundamentales Mißverständnis! § 72 Abs. 5 besagt einzig und allein, daß Rechtsgrundlage für Versuchsprogramme des Westdeutschen Rundfunks das WDR-Gesetz und nicht das Landesrundfunkgesetz ist! Nichts anderes steht in diesem Absatz!)

Das heißt ganz konkret, daß der Westdeutsche Rundfunk - was hier ja vom WDR behauptet wurde - an neuen Technologien aufgrund dieses Gesetzes nicht teilhaben kann.

(LMR Bopp [Staatskanzlei]: Richtig, aber aufgrund des WDR-Gesetzes in den Grenzen des WDR-Gesetzes!)

Und was sagt das WDR-Gesetz zum Beispiel zu der Frage neuer Programmangebote?

(Abgeordneter Büssow [SPD]: Das ist grenzenlos!)

Und hier unterschreiben Sie es aber für die WDR-Pilotprojekte im Lande Nordrhein-Westfalen.

(LMR Bopp [Staatskanzlei]: ... gilt das WDR-Gesetz!)

Hier ist es ein Pilotprojektgesetz und schafft die Ermächtigung dazu.

Hauptausschuß

09.03.1995

79. Sitzung

ni-lg

(Abgeordneter Büssow [SPD]: Der WDR kann sich an solchen Entwicklungen und Pilotprojekten beteiligen. Das ist auch verfassungskonform. Es entspricht dem 6. Rundfunkurteil, was ein revolutionäres Urteil für den Status öffentlich-rechtlicher Veranstalter war, Herr Doetz!)

Sie glauben selbst nicht, daß der WDR auf dieser Grundlage - -

(Abgeordneter Büssow [SPD]: Aber sicher!)

Nein.

**Vorsitzender Grätz:** Im Protokoll werden wir die Diskussion nicht ganz nachlesen können, weil sie zum Teil ohne Mikrofon geführt wurde. Bei der Durchsicht des Protokolls wird sich aber gleichwohl ein Teil der Mißverständnisse auflösen.

**Herr Doetz:** Es wäre schön, wenn es ein Mißverständnis wäre, aber ich gehe davon aus, daß es ein politisch gewolltes Ziel ist.

(Abgeordneter Büssow [SPD]: Das ist richtig!)

**Vorsitzender Grätz:** Es ist keine neue Rechtsgrundlage, sondern der Verweis auf das, was seit 10 Jahren besteht. Man kann an diesem Punkt weiterdiskutieren, nur haben Anhörungen die Eigenart, daß sie keine Diskussionsveranstaltungen sind. Wir diskutieren zwar hin und wieder quer über den Tisch, weil der Dialog einfach interessant ist, doch sollte sich die Erörterung hier im wesentlichen auf Frage und Antwort beschränken.

**Frau Pieper:** Zu den rechtlichen Fragen möchte ich Stellung nehmen, zu den technischen Herr Hoff. Zunächst zu den Fragen von Frau Hieronymi und Frau Langenbruch zu der Problematik der Zuordnung der Frequenzen per Verwaltungsakt oder per Rechtsverordnung. - Ich sehe es nicht als verfassungswidrig an, denn das 8. Rundfunkurteil hat auf die Justitiabilität der Entscheidungen der Landtage bezüglich der Finanzierung zwar hingewiesen, dies aber nicht als Obligation eingebracht. Ich betrachte es aus dem Gedanken der Rechtsschutzgarantie für alle Beteiligten im dualen System als wünschenswert an, daß diese Frequenzuteilungen durch Verwaltungsakt justitiabel werden. Damit ist dann die Rechtsschutzgarantie gegeben. Es ist nach meiner Aussage nicht verfassungswidrig.

Hauptausschuß

09.03.1995

79. Sitzung

ni-lg

Zweitens zur Frage von Frau Langenbruch! - All das, was von den 2 % in die technische Infrastruktur - und das ist gemäß § 29 Rundfunkstaatsvertrag sicherlich rechtmäßig; nicht rechtmäßig wäre eine Programmförderung der privaten Rundfunkveranstalter - fließt und nicht über den WDR direkt zweckgebunden in die Filmstiftung gelangt, kommt eben der Filmstiftung nicht zugute.

Die Debatte um die Grundversorgung möchte ich in folgender Weise abkürzen: Erstens geht das Verfassungsgericht jetzt auf den Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über, um exaktere Konturen zu gestalten, die nunmehr von der Neustrukturierung der KEF staatsfern exakt auf den Bedarf hin kontrolliert werden. Zweitens würde ich anbieten, dem Hauptausschuß ein neues Papier aus der ARD zu der exakten Definierung der Grundversorgung, aus der Verfassungsgerichtsrechtsprechung abgeleitet, vorzulegen. Sie ist dynamisch angelegt, Herr Doetz.

Und, das ist mein letzter Punkt, Herr Doetz: Der WDR hat in § 4 seinen Programmauftrag, der vom Verfassungsgericht gerade im 6. Rundfunkurteil bestätigt wurde. § 3 ermöglicht ihm die Teilhabe an neuen Technologien, sogar an Spartenprogrammen und sogar - anders als anderen Rundfunkveranstaltern, nämlich dem ZDF - am Pay-TV. Das ist unsere Rechtsgrundlage. § 72 ist, wie Herr Grätz sagte, nur ein Verweis auf diese Rechtsgrundlage.

**Dr. Hoff (Westdeutscher Rundfunk Köln, Technischer Direktor):** Frau Langenbruch und Herr Hellwig hatten Fragen der technischen Versorgung aufgegriffen. Insbesondere der VPRT hat auf eine technische Überversorgung des WDR hingewiesen, die mir nicht bekannt ist: Alle Sender, die wir betreiben, sind in ihrem Standort, in ihrer Leistung und in ihrem Versorgungsdiagramm genau auf ihre Versorgungsaufgabe in Nordrhein-Westfalen zugeschnitten, so daß ich keine Möglichkeit sehe, daß Dritte an irgendwelchen Frequenzen teilhaben können. Im Gegenteil: Es wird hier und da beanstandet, daß wir insbesondere im Vergleich zum Lokalfunk in den Städten mittlerweile zum Teil schlechter empfangbar sind; ich könnte das Beispiel Köln und viele andere nennen.

Natürlich würden wir am liebsten mit einer einzigen Frequenz und einem terrestrischen Standort in Nordrhein-Westfalen das ganze Land versorgen, weil uns das eine ganze Menge an Kosten und Infrastruktur sparte. Leider aber ist die Topographie anders. Und natürlich ist es so, daß in hoch gelegenen Gebieten auch verschiedene Sender mit gleichem WDR-Programm empfangen werden können. Das ist ganz klar; das ist auch physikalisch so gegeben und nicht vermeidbar. Wir zielen

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
sr-sto

aber auch in die Täler, in denen die Menschen wohnen. Dafür brauchen wir die Sender, die in Betrieb sind; es ist keiner überflüssig.

Dasselbe gilt für den Lokalfunk in den topographisch schwierigen Gebieten. Dort wird es nicht möglich sein, drei oder vier Senderstandorte zu einem zusammenzulegen, und zwar allein schon deshalb, weil dies frequenztechnisch nicht machbar sein wird, zweitens aber auch, weil wir genau das, Herr Doetz, was Sie fälschlicherweise dem WDR vorwerfen, nämlich eine Überversorgung, also eine Unangemessenheit zwischen dem Betrieb einer Frequenz und der gezielten Versorgungsaufgabe herzustellen, beim Lokalfunk erzeugen würden. Das aber ist nicht in Ihrem Sinne, wie Sie dargelegt haben.

Der letzte Punkt! Dieses schöne plakative Beispiel mit der 10 m hohen Antenne und dem Richtdiagramm, das hat man nun schon sehr häufig gehört. Aber die Aussagen dazu werden nicht richtiger. Ich wiederhole zum x-ten Mal: Dieses ist ausschließlich ein Meßverfahren für eine Erfolgskontrolle der technischen Versorgung, hat aber nichts mit der Simulation einer realen Empfangssituation zu tun. Diese Erfolgskontrolle ist nicht für Nordrhein-Westfalen und nicht für die Bundesrepublik, sondern sie ist international auf Wellenkonferenzen vereinbart. Danach werden europaweit Frequenzen dimensioniert und festgelegt. Jeder weiß: Selbst wenn man mit dem Auto durch Nordrhein-Westfalen fährt, sind der Lokalfunk und der WDR zu empfangen. Sie brauchen die 10 m hohe Antenne nicht. Also bitte nicht dieses Meßkriterium für die Erfolgskontrolle mit einer tatsächlichen Empfangssituation verwechseln!

**Frau Hadamik:** Ich möchte mich auf die Fragen von Herrn Büssow und Frau Hieronymi beschränken, die an die LfR gestellt worden sind. - In der Tat: Wir haben im Lokalfunk ein Finanzierungsproblem. Frage: Wie kann man dieses Finanzierungsproblem lösen?

Der erste Vorschlag von Herrn Büssow lautete: durch ein Lizenzierungsverfahren für anerkannte arme Träger. - Dazu ist zu sagen, daß wir eine Art "Lizenzierungsverfahren" - in Führungsstrichen - heute schon haben, nämlich dadurch, daß unsere Förderung davon abhängig ist, ob in einer von der LfR anerkannten Radiowerkstatt produziert wird. Zu den Anerkennungsvoraussetzungen gehört zum Beispiel, daß dort in technischer Hinsicht ordentliches Equipment zur Verfügung gestellt wird.

Man kann jetzt darüber nachdenken - und das tun wir im Moment auch -, ob man die Anerkennungsvoraussetzungen vielleicht noch etwas erweitert, zum Beispiel unter dem Gesichtspunkt, inwieweit in welchem Umfang in welcher Qualität in den Radiowerkstätten Beratungsleistungen erbracht werden. Aber es ist die grundsätzli-

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
sr-sto

che Frage zu stellen: Lösen wir das Problem dadurch, daß wir die Zahl der Radiowerkstätten vor Ort reduzieren? Meine Antwort lautet: Solange es dabei bleibt, daß die LfR der alleinige Financier des Bürgerfunks in Nordrhein-Westfalen ist, lösen wir das Problem nicht. Grund dafür ist folgender: Wir haben in unserem Haushalt 1995 rund 2,4 Millionen DM für die Förderung des Bürgerfunks zur Verfügung. Wenn man diese 2,4 Millionen DM auf 44 derzeit sendende Lokalfunkstationen umlegt, kommt man zu der Zahl, die Herr Hoffmann vorhin genannt hat, nämlich genau zu 54 000 DM, die pro Verbreitungsgebiet jährlich zur Verfügung stehen. Wie wir dieses Geld auch immer verteilen, ob wir es auf drei Radiowerkstätten, auf fünf verteilen oder nur an eine vergeben: Es bleibt bei den 54 000 DM. Mit diesen 54 000 DM können Sie nicht einmal eine Arbeitskraft im Jahr finanzieren.

Das heißt, das Problem ist nicht das Förderkonzept der LfR, worüber hier im Lande immer wieder diskutiert wird und das auf der gesetzlichen Regelung aufbaut, sondern das Problem ist die Endlichkeit der Mittel der LfR. Wir lösen es nicht durch eine wie auch immer geartete Umstrukturierung, wenn es so bleibt, wie es jetzt ist.

Frage: Welche Möglichkeit haben wir, etwas zu verändern? - Umverteilung im Haushalt der LfR: Dazu muß zunächst einmal gesagt werden, daß das Problem der Finanzierung des Bürgerfunks durch die LfR dadurch entstanden ist, daß uns durch die Abgabe an die Filmstiftung nicht mehr die Mittel zur Verfügung stehen, die wir vorher gehabt haben. Vorher haben wir mit 10 Millionen DM gefördert. Jetzt stehen uns gesetzlich nur noch 55 % unseres Budgets zur Verfügung. Das, was wir im Moment für Offene Kanäle im Kabel und für den Bürgerfunk zur Verfügung haben, also knapp 5 Millionen DM, spiegelt im Grunde genommen die Haushalts-situation wider. Umschichtungsmöglichkeiten haben wir im Rahmen unserer Haushaltsberatungen immer wieder geprüft. Es gibt eine Vielzahl von Gerüchten, zum Beispiel daß wir die Forschung überdimensioniert förderten. Im Haushalt 1995 haben wir für Forschung 50 000 DM zur Verfügung.

(Abgeordneter Büssow [SPD]: Und davor? Man kann sich manchmal vom vorigen Jahr erholen!)

- Richtig. Im Schnitt war es immer um die Million herum; ich kann mich jetzt nicht auf eine genaue Zahl festlegen. Wir haben am Anfang, als der Lokalfunk auf Sendung ging und wir eine Vielzahl von Fragen stellen mußten, wie das System funktioniert und wo die Probleme liegen, stärker geforscht, als wir es im Moment tun.

Zu Umstrukturierungen im Haushalt wurde also bei den letzten Haushaltsberatungen keine Möglichkeit gesehen.

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
sr-sto

Welche Möglichkeiten werden noch diskutiert? - Da ist einmal die Frage der Zurverfügungstellung von Produktionshilfen durch die Veranstaltergemeinschaft respektive Betriebsgesellschaft. Das ist eben so dargestellt worden, als läge das Kernproblem darin, daß es so viele Radiowerkstätten in Nordrhein-Westfalen gibt. Die Entstehungsgeschichte ist aber etwas anders. Seit es diese gesetzliche Regelung mit der Produktionshilfe gibt, hat die LfR darauf gedrungen, daß sie zur Verfügung gestellt wird. Weil sie nicht zur Verfügung gestellt wurde, haben sich in Nordrhein-Westfalen die Radiowerkstätten herausgebildet, um eine Produktionsmöglichkeit zu schaffen. Es gab auch gute Gründe dafür - sie sind uns von den Betriebsgesellschaften auch genannt worden -, weshalb die Produktionshilfen nicht zur Verfügung gestellt wurden, weil man nämlich sagte: Es ist für ein professionell produzierendes Radio ein Problem, wenn Laien in die Studios gehen und dort a) die Zeiten belegen und b) mit dem Equipment vielleicht nicht hinreichend umgehen können. Das sind die Argumente, die ich aus der Diskussion in Erinnerung habe.

Wenn ich die Diskussion jetzt richtig verstanden habe, geht es nicht darum, daß wir sagen: Mittel, die die Veranstaltergemeinschaften respektive Betriebsgesellschaften zur Verfügung stellen, sollen auf mehrere Schultern verteilt werden. Vielmehr ist unser Problem stets die Summe, daß es nämlich, weil nach Gesetz die Verpflichtung zur Entgeltleistung besteht, eine Diskussion darüber gibt, wie hoch die finanzielle Leistung sein muß, die eine Betriebsgesellschaft vor Ort erbringen muß, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu genügen. Diese Frage kann man, weil sie im Gesetz nicht klar und eindeutig vorgegeben ist, nicht einseitig, sondern nur im Konsens lösen. Da wir den Konsens darüber bislang nicht gefunden haben, ist die LfR erst relativ spät an die Umsetzung und Realisierung einer Produktionshilfesatzung herangegangen, die es inzwischen gibt.

Es gibt inzwischen eine Verständigung am runden Tisch darüber, daß Produktionshilfe geleistet werden soll. Unsere Satzung sieht die Möglichkeit vor - das halte ich für sehr sinnvoll -, daß da, wo vor Ort eine eigene Infrastruktur besteht, von den Betriebsgesellschaften Mittel zur Verfügung gestellt werden. Das wurde vorhin unter dem Gesichtspunkt Ablaßzahlung angesprochen. Das kann in finanziellen Zahlungen bestehen, das kann in Personalleistungen bestehen. Wir haben also eine Verständigung im Grundsatz, aber wir haben im Moment noch keine Umsetzung. Die LfR hat überall nachgefragt, wie diese Verständigung umgesetzt worden ist. Wir sehen immer noch große Probleme vor Ort. Der nächste Schritt wird sein, daß wir Fristen setzen.

Ich hoffe darauf, daß wir zu einer vernünftigen Lösung kommen. Wenn wir nicht dazu kommen, wird man in der Tat auch über andere finanzielle Lösungswege nachdenken müssen.

In dem Zusammenhang sehe ich die Frage von Herrn Büssow nach dem Sponsoring im Bürgerfunk. Man muß grundsätzlich sagen, daß das Sponsoring durchaus problematisch ist. Es ist problematisch für den Bürgerfunk; denn es kann eine Abhängigkeit der Bürgerfunkgruppe vom Sponsor geben. Diese Abhängigkeit muß man ausschließen. Jedenfalls kann dieses Sponsoring sehr kontraproduktiv zu der Idee sein, daß sich Bürger im Bürgerfunk unmittelbar artikulieren können sollen. Und es ist auch eine Problematik für die Betriebsgesellschaft. Wenn die Betriebsgesellschaft die Aufgabe hat, die Finanzierung des Lokalfunks zu übernehmen, dann darf man sich keine Illusionen darüber machen, daß Sponsoring den Finanzierungsstock der Betriebsgesellschaften schmälern wird. Deshalb würde ich sagen: Ausgangspunkt muß sein, daß das Sponsoring aus beiden Gründen nur dann in Betracht kommen kann, wenn eine Zusatzfinanzierung des Bürgerfunks, zum Beispiel über Produktionshilfeleistungen, nicht realisierbar ist. Alles andere würde ich für ein Problem halten.

Wenn man zum Sponsoring kommt, muß man bei der konkreten Ausgestaltung darauf achten, daß sich die Gefahren, die ich eben zu umreißen versucht habe, im Sinne einer Gefährdung der Unabhängigkeit der produzierenden Bürgerfunkgruppen nicht realisieren. Das kann man durch das von Herrn Hoffmann angesprochene Modell erreichen, daß nicht der einzelne Bürgerfunkbeitrag versponsert wird, sondern daß man ganze Plätze versponsert und daß dann die Erlöse in einen gemeinsamen Topf gehen und dort entsprechend verteilt werden, so daß nicht derjenige belohnt wird, der sich am eifrigsten Sponsoren holt.

Was die Finanzierung des Bürgerfunks über die Werbung anbelangt, gebe ich den grundsätzlichen Hinweis: Daß es im Werbung im Bürgerfunk gibt, bedeutet praktisch nur, daß die Veranstaltergemeinschaft aufgrund ihrer Programmhoheit die Zuständigkeit hat, darüber zu entscheiden, an welchen Stellen im Programm und in welchem Umfang im Programm Bürgerfunk stattfindet. Im Rahmen der Aufstellung der Programmschemata durch die Veranstaltergemeinschaften ist jedenfalls in den werbeattraktiven Zeiten seitens der Veranstaltergemeinschaft dem Gesichtspunkt Rechnung getragen worden, daß sich der Lokalfunk aus Werbung finanziert. Deshalb hat man die Länge der Bürgerfunkzeiten so bemessen, daß vor dem Bürgerfunk, nach dem Bürgerfunk Werbung geschaltet werden kann. Dagegen konnte die LfR keine Einwendungen erheben; denn die Veranstaltergemeinschaft hat damit von einer ihr gesetzlich gegebenen Möglichkeit der Festsetzung der Zeiten im Bürgerfunk Gebrauch gemacht. Aber wir haben in diesen Fällen immer größere Sendeblöcke - wenn der Bürgerfunk in der Zeit ab 18 Uhr sendet -, in denen dieses Prinzip nicht in diesem Maße greift.

Wenn man vor diesem Hintergrund darüber nachdenkt, dem Bürgerfunk Erlöse aus der Werbung zukommen zu lassen, würde ich sagen: Hier gilt dasselbe, was ich eben zum Sponsoring gesagt habe. Das ist eine Problematik für die Finanzierung

Hauptausschuß  
79. Sitzung

09.03.1995  
sr-sto

des Lokalfunks, und deshalb darf es nur die Ultima ratio sein, weil wir auf der anderen Seite, wenn der Bürgerfunk gesetzlich eingerichtet und vorgesehen ist, die Verpflichtung haben, dafür zu sorgen, daß er existieren kann.

**Vorsitzender Grätz:** Herzlichen Dank, Frau Hadamik. - Wir haben damit das Ende der Anhörung erreicht. Vielen Dank an alle, die hier waren und sich geäußert haben. An die Mitglieder des Ausschusses die Mitteilung: Das Wortprotokoll wird schnellstmöglich vorliegen, und zwar, wie ich denke, im Laufe des Montags in Ihren Fächern sein. Später wird es natürlich auch den Gästen zugehen. Ich weise noch einmal darauf hin, daß wir die Materie sinnhafterweise spätestens am 23. März im Hauptausschuß abschließen müssen.

Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Grätz  
Vorsitzender

13.03.1995/13.03.1995  
210